



## **Erläuterungsbericht**

### **Inhalt**

1. Grundlage für das Verfahren nach dem FlurbG .....	2
1.1 Rechtsgrundlagen .....	2
1.2 Lage und Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes .....	3
1.3 Ziele des Verfahrens .....	4
1.3.1 Agrarstrukturelle und betriebswirtschaftliche Ziele .....	4
1.3.2 Außerlandwirtschaftliche Ziele .....	5
1.3.3 Ökologische Ziele .....	5
2.1 Natürliche Grundlagen .....	8
2.1.1 Naturräumliche Gliederung .....	8
2.1.2 Geologie und Boden .....	9
2.1.3 Wasser .....	11
2.1.4 Klima, Luft .....	11
2.1.5 Pflanzenwelt .....	12
2.1.6 Tierwelt .....	13
2.1.7 Landschaftsbild .....	14
2.2 Besonders Schutz unterliegende Bereiche des Verfahrensgebietes .....	15
2.2.1 nach Naturschutzrecht: .....	15
2.2.2 nach Wasserrecht: .....	17
2.3 Situation der Landwirtschaft .....	18
2.4 Bestehende öffentliche Anlagen .....	18
2.4.1 Straßen .....	18
2.4.2 Gewässer .....	18
2.4.3 Leitungen .....	19
2.5 Kultur- und sonstige Sachgüter .....	19
2.6 Altablagerungen .....	20
3. Planungen .....	21
3.1 Raumbedeutsame Planungen und Vorhaben .....	21
3.1.1 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Northeim .....	21
3.1.2 Landschaftsrahmenplan (LRP) .....	23
3.2 Planungen für das Flurbereinigungsgebiet .....	25
3.2.1 Grundlagen .....	25
3.2.2 Ländliche Straßen und Wege .....	25
3.2.3 Wasserbauliche Anlagen: .....	39
3.2.4 Naturschutz- und Landschaftspflege .....	42
3.2.5 Rekultivierungsmaßnahmen .....	46
4. Zusammenfassung der geplanten Maßnahmen .....	53
5. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen i. S. v. § 11 UVPG .....	54

### III. Erläuterungsbericht

## 1. Grundlage für das Verfahren nach dem FlurbG

### 1.1 Rechtsgrundlagen

- Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Westerhof (Landkreis Northeim) ist aufgrund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) auf Anordnungsbeschluss vom 16.11.2021 mit einer Gebietsgröße von 510 ha eingeleitet worden.
- Im Flurbereinigungsverfahren wird von der Flurbereinigungsbehörde in Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG und den dazu erlassenen Planfeststellungsrichtlinien aufgestellt. Grundlage für die Planungen sind die bereits vor Einleitung des Verfahrens erarbeiteten und mit den Trägern öffentlicher Belange (TöB) abgestimmten Neugestaltungsgrundsätze (NGG) nach § 38 FlurbG.
- Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die Teilnehmergeinschaft (TG), die nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entstanden ist und die Bezeichnung „**Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Westerhof, Landkreis Northeim**“ führt. Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde Kalefeld.



Abb.1: Blick auf Westerhof aus dem Südosten [Quelle: ArL Göttingen]

### III. Erläuterungsbericht

#### 1.2 Lage und Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes

Westerhof ist eine Ortschaft der Gemeinde Kalefeld mit rd. 500 Einwohnern im Landkreis Northeim und liegt direkt an der L525, die Echte mit Osterode verbindet.

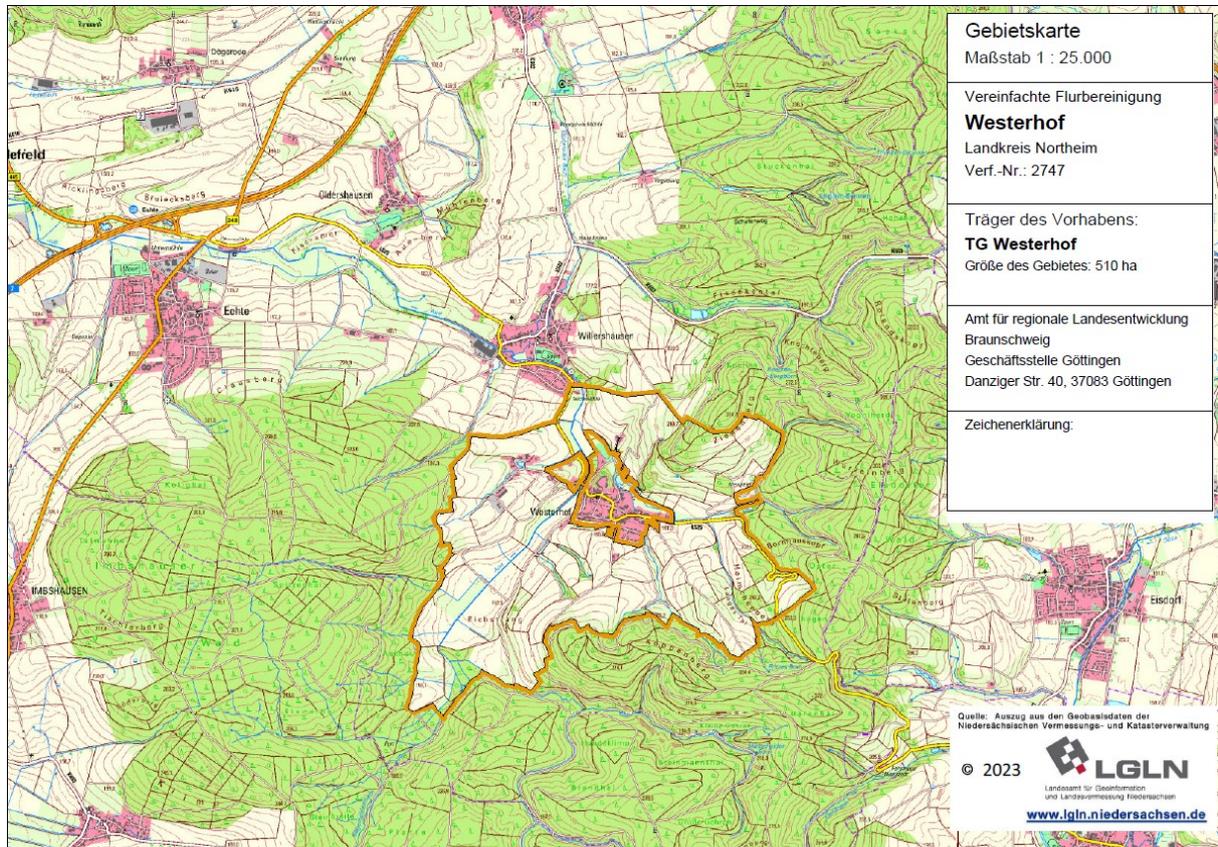


Abb. 2: Verfahrensgrenze Westerhof [Quelle: ArL Göttingen]

Das Verfahrensgebiet umfasst den landwirtschaftlich genutzten Bereich der Gemarkung Westerhof. Der bebaute Bereich der Ortschaft ist vom Verfahren ausgenommen.

Insgesamt umfasst das Verfahrensgebiet ca. 510 ha.

Das Wappen von Westerhof entstand aus einem Bild, welches einer Urkunde aus dem Jahre 1255 anhängte. Die Tingierung wurde nach den Farben des Herzogtums Grubenhagen gewählt, dem Westerhof bis zur Auflösung des Fürstentums im Jahre 1596 angehörte (Quelle: [westerhof-harz.de/geschichte/](http://westerhof-harz.de/geschichte/)).



### III. Erläuterungsbericht

#### 1.3 Ziele des Verfahrens

Ziel des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Westerhof ist es, über das Instrument der Bodenordnung die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe zu stärken und langfristig zu sichern.

Ein weiteres Ziel des Verfahrens ist die Verbesserung des Bodenschutzes in den von Erosion bedrohten Hanglagen sowie der Gewässer- und Artenschutz an dem Fließgewässer Aue, die die Gemarkung Westerhof komplett durchquert.

##### 1.3.1 Agrarstrukturelle und betriebswirtschaftliche Ziele

Um zukünftige Preissteigerungen bei den Maschinenkosten, den Spritz- und Düngemitteln etc. aufzufangen und das betriebliche Familieneinkommen zu steigern, müssen die Bewirtschaftungskosten gesenkt werden. Gleichzeitig sollen so die Arbeitsplätze in der Landwirtschaft gesichert werden.

Notwendig hierfür sind die Optimierung der Bewirtschaftungsflächen zu größeren Wirtschaftseinheiten, ein teilweiser Ausbau des Wirtschaftswegenetzes entsprechend den heutigen Anforderungen, sowie die erforderliche Aufhebung von nicht mehr benötigten Wegen.

Damit werden sowohl die Hof-Feld- als auch die Feld-Feld-Entfernungen entscheidend verkürzt.

Die Ziele der Neuordnung in den hier aufgeführten Maßnahmen führen zum langfristigen Erhalt der Gemarkung als Agrarstandort, da sie zu Einkommenssteigerungen der landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe und zum Erhalt der Nebenerwerbsbetriebe führen. Gleichzeitig erfolgt eine Wertsteigerung des allgemeinen Boden- und Pachtwertes der landwirtschaftlichen Nutzflächen.



Abb. 3: E.-Nr. 500 + 501: geplanter 5 m breiter Gewässerrandstreifen beidseitig der Aue, Blick Richtung Südwesten von E.-Nr. 114 [Quelle: ArL Göttingen]

Die durch Bau- bzw. Rekultivierungsmaßnahmen entstehenden Eingriffe in den Naturhaushalt werden im *Rahmen der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzrecht ausgeglichen*. Als *Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen* sind hauptsächlich linienhafte Biotopmaßnahmen vorgesehen, um einen Biotopkorridor zwischen den vorhandenen Strukturen zu schaffen.

### III. Erläuterungsbericht

Der Umfang und die konkrete Lage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) festgeschrieben. Auch die endgültige Bilanzierung der Eingriffe und deren Ausgleich erfolgt dort.

#### 1.3.2 Außerlandwirtschaftliche Ziele

Als außerlandwirtschaftliche Ziele sind in diesem Verfahren der Wegeausbau und die Hochwasserschutzmaßnahmen zu nennen.

Die Wirtschaftswege aus dem Eigentum der Gemeinde sollen in das Eigentum und die Unterhaltung des bereits bestehenden Wasser- und Bodenverbands übergehen. Somit können die Landbesitzer selbst entscheiden, wie sie die Wege unterhalten und ausbauen. Zusätzlich wird dieser Unterhaltungsverband die Ausgleichsmaßnahmen der Flurbereinigung pflegen.

Der Hochwasserschutz ist ein Anliegen sowohl der Gemeinde Kalefeld als auch der Vorstandsmitglieder, da die Starkregenereignisse zunehmen werden und die Ortschaft Westerhof in Zukunft besser geschützt sein soll.

So sind 3 Standorte für Hochwasserschutzmaßnahmen geplant, die in der Karte mit den Entwurfsnummern 301, 305 und 306 versehen sind. An diesen Standorten fallen laut Aussagen vom Vorstand und der Gemeinde bei Starkregen die größten Wassermassen an.

#### 1.3.3 Ökologische Ziele

- Reduzierung der Bodenerosion auf ackerbaulichen Hanglagen
- Gewässerschutz durch Anlage von Gewässerrandstreifen an den Sinterquellen und an der Aue.
- Wasserrückhaltung in Form von Becken (ca. 2000 m<sup>2</sup>) mit einer Tiefe von bis zu 4-5 m (gleichzeitige Funktion als naturbelassenes Biotop)

Der Boden- und Gewässerschutz ist ein übergeordnetes Ziel des Projektes Westerhofs, da durch den Klimawandel die Starkregenereignisse immer mehr zunehmen und sich damit der Bodenabtrag verstärkt. Dies führt nicht nur zu einer Verringerung der fruchtbaren Bodenkrume, sondern in der Folge auch zu Gewässerbelastungen, Ertragsausfällen sowie erhöhten Unterhaltungskosten an Gräben und Gewässern.

Durch die Ausweisung von hangparallelen Bewirtschaftungseinheiten wird die Erosionsgefahr schon gesenkt. Des Weiteren soll durch das Anlegen von Gewässerrandstreifen eine Minimierung der Bodenerosion und ihrer Folgeschäden erreicht werden.

### III. Erläuterungsbericht



Abb. 4: Blick in den südwestlichen, sehr ausgeräumten Teil der Gemarkung Westerhof [Quelle: ArL Göttingen]

Insgesamt sollen ökologisch wertvolle Bereiche und Gewässer in der Gemarkung Westerhof durch verschiedene Maßnahmen aufgewertet und geschützt werden. Eine Flurbereinigung bietet die Möglichkeit, die bestehenden Biotope langfristig zu sichern und durch geeignete Maßnahmen wieder zu optimieren. Diese führen nicht nur zu einer Vitalisierung des Naturhaushaltes, sondern auch zu einer Aufwertung und Optimierung des Landschaftsbildes.



Abb. 5: Ackerflächen in Hanglage [Quelle: ArL Göttingen]

### III. Erläuterungsbericht

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind zum großen Teil in den Erosionsgefährdungszonen CC1 und CC2 eingestuft, daher ist gerade in solchen Lagen (wie in Abb. 5) wichtig, dass die Bewirtschaftung zukünftig quer zum Hang erfolgt, um Erosion und Eintrag des Materials in die Gewässer vermieden werden kann.

In der nachfolgenden Karte sind die gefährdeten Zonen dargestellt.

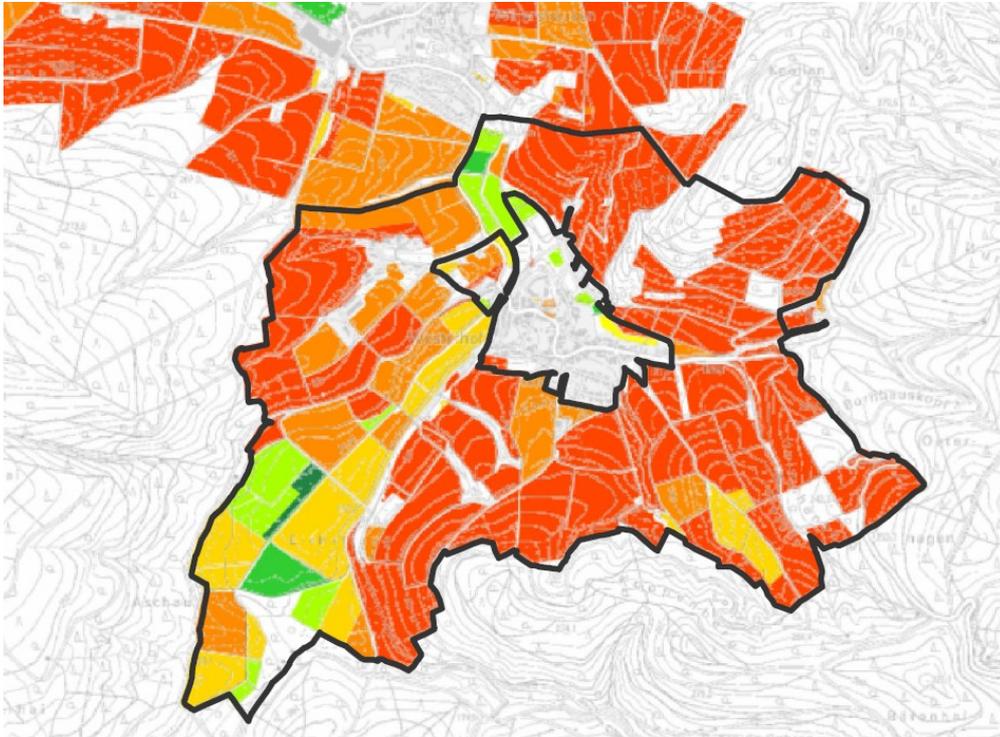


Abb. 6: CC-Stufen Wasserosion [Quelle: NIBIS]

Legende:

**Abschätzung der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser  
gemäß Anlage 2 der Agrarzahlfungen-Verpflichtungenverordnung  
(Cross Compliance)**

	keine bis sehr geringe Erosionsgefährdung (CC0)
	sehr geringe Erosionsgefährdung (CC0)
	geringe Erosionsgefährdung (CC0)
	mittlere Erosionsgefährdung (CC0)
	hohe Erosionsgefährdung (CC0)
	sehr hohe Erosionsgefährdung (CCWasser1)
	extrem hohe Erosionsgefährdung (CCWasser2)
	keine Zuordnung möglich

Beim letzten, bedeutsamen Hochwasser im Jahre 2013 in der Gemeinde Kalefeld gab es etliche Schäden in der Ortschaft Westerhof, daher liegt ein Augenmerk des Verfahrens auch auf dem Hochwasserschutz der Ortschaft. Die geplanten Becken dienen nach der Anlage auch als Biotop, da es naturbelassen wird und nur eine minimale Pflege zur Erhalt der Funktion durchgeführt wird.

### III. Erläuterungsbericht

## 2. Allgemeine Planungsgrundlagen

### 2.1 Natürliche Grundlagen

Der ländliche Raum Südniedersachsens ist durch seine geologischen und naturräumlichen Prägungen sehr unterschiedlich aufgebaut, sodass es sich lohnt, das Gebiet der einzelnen Flurbereinigungsverfahren genauer zu betrachten. Im Folgenden sollen daher die landschaftlichen, geologischen, klimatischen, naturräumlichen sowie landwirtschaftlichen Besonderheiten im Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Westerhof dargestellt werden. Die herausgestellten Besonderheiten sollen dann auch im weiteren Verlauf des Verfahrens Berücksichtigung finden.

#### 2.1.1 Naturräumliche Gliederung

Das Verfahrensgebiet ist Teil des südwestlichen Harzvorlandes und liegt in der Untereinheit des „Westerhöfer Berglandes“. Im Norden der Bausandsteinplatten des „Göttingen – Northeimer Waldes“ ragt zwischen Rhumetal und der Westspitze des Harzes eine 250 bis 400 Meter hohe Sandsteinscholle schroff über seine Umgebung auf. Die stark zerklüftete Hochfläche wird vielfach von Lößinseln und Lößfüllungen verdeckt. Mit Höhen bis 400 m überragt die Zone ihre Umgebung lediglich um 50 – 150 Meter. Nach Westen und Süden hin wird der Komplex von der „Kalefelder Lößsenke“ und das Becken von Oldenrode und Willershausen begrenzt. Die Steillagen sind von Buchen - Mischwäldern bedeckt. Die Lößpartien und etwas tiefgründigere Parabraunerden werden beackert.



Abb. 7: Blick auf die Ortschaft Westerhof von E-Nr. 107.20 [Quelle: ArL Göttingen]

### III. Erläuterungsbericht

#### 2.1.2 Geologie und Boden

Das Verfahrensgebiet gehört überwiegend zum Lössverbreitungsgebiet der Beckenlandschaften und zeigt Parabraunerden bzw. in wechselnder Breite ziehen sich längs der Aue, der Röt-hebeck und des Bühgrabens tiefe Gleyböden bzw. Gley - Parabraunerden auf Löss und Aue-lehmen.

#### Bodenübersichtskarte:

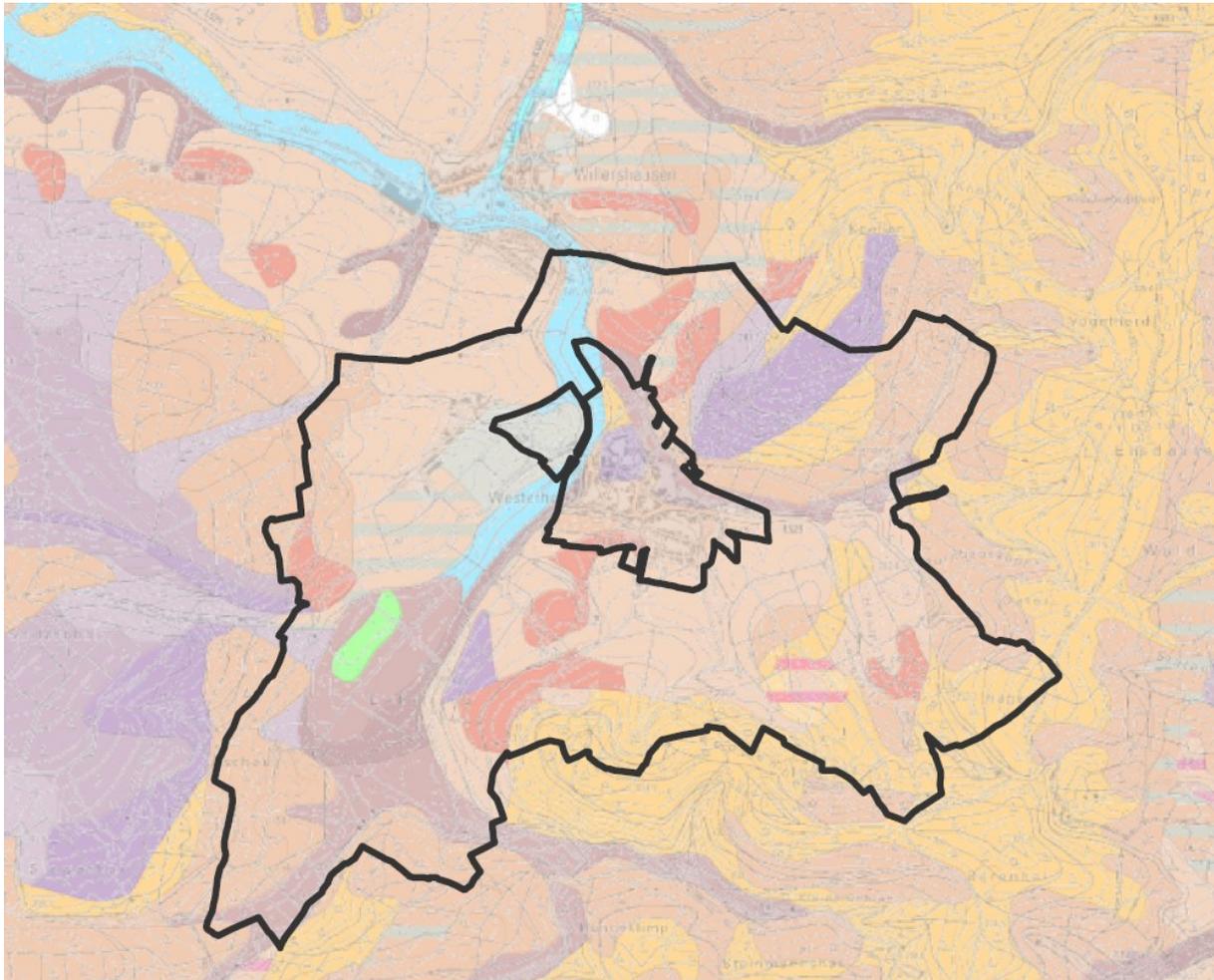
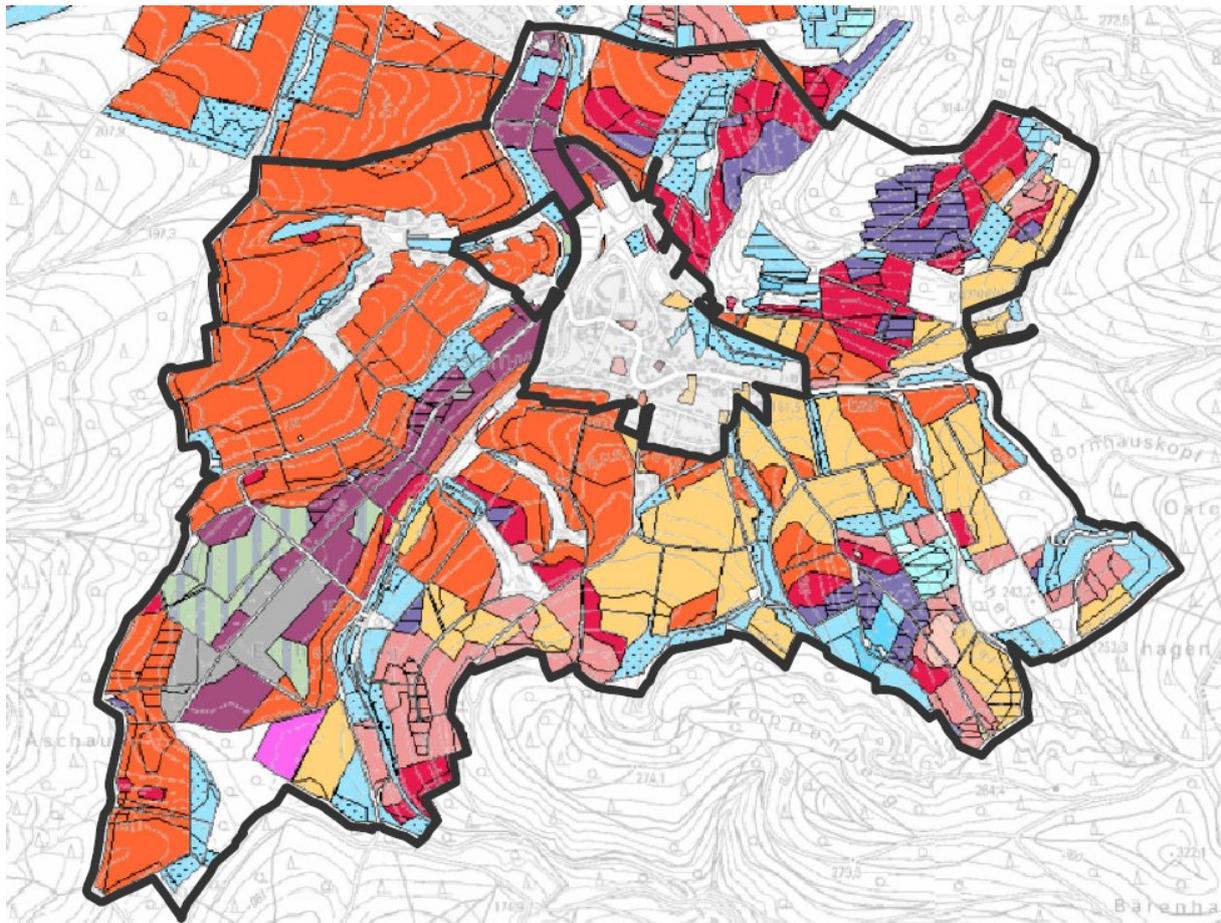


Abb. 8: Auszug aus der Bodenübersichtskarte [Quelle: NIBIS-Kartenserver vom LBEG]

Auf dem Auszug der Karte erkennt man, dass neben den genannten Böden noch weitere Bodenklassen vorhanden sind. Meist sind sie Vorstufen der Parabraunerden (bräunliche Gebiete), da gerade im violetten Bereich noch relativ flachgründige Grünland- und Waldstandorte vorhanden sind, sogenannte Pararendzinen auf Kalk. Die hellblauen Böden zeigen den Grundwassereinfluss in den jeweiligen Bereichen entlang der Aue, hier haben sich tiefe Gleyböden gebildet.

### III. Erläuterungsbericht

#### Bodenschätzungskarte:



#### Bodenklassen der Bodenschätzung in Niedersachsen

Sandlöss und Löss	Eiszeitliche Ablagerungen(D)	Schwemmlandböden (Al)	Verwitterungsböden (V)
lehmiger Sand (IS)	Sand (S)	anlehmiger Sand (SI)	Sand (S)
stark lehmiger Sand (SL)	anlehmiger Sand (SI)	Sand (S)	anlehmiger Sand (SI)
sandiger Lehm (sL)	lehmiger Sand (IS)	lehmiger Sand (IS)	lehmiger Sand (IS)
Lehm (L)	stark lehmiger Sand (SL)	stark lehmiger Sand (SL)	stark lehmiger Sand (SL)
<b>Böden unter Grünland</b>	sandiger Lehm (sL)	sandiger Lehm (sL)	sandiger Lehm (sL)
Sand (S)	Lehm (L)	Lehm (L)	Lehm (L)
lehmiger Sand (IS)	schwerer Lehm (LT)	schwerer Lehm (LT)	schwerer Lehm (LT)
sandiger Lehm (sL)	Ton (T)	Ton (T)	Ton (T)
Lehm (L)	<b>Signaturen</b>		
Ton (T)	gute bis sehr gute Zustandsstufe (1,2,I)	geringe bis sehr geringe Zustandsstufe (5,6,7,III)	mittlere Zustandsstufe ohne Signatur(3,4,II)
			anthropogen überprägte Böden

Abb. 9: Auszug aus der Bodenschätzungskarte für den Raum Westerhof [Quelle: NIBIS-Kartenserver vom LBEG]

### III. Erläuterungsbericht

#### 2.1.3 Wasser

Die bedeutendsten Gewässer im Gebiet sind die Aue, die Röthebeek und der Bühgraben.



Abb. 10: Die Aue im Südwesten der Westerhöfer Gemarkung [Quelle: ArL Göttingen]

Längs der Aue und im Bereich der kleineren Tälchen wird die ehemalige Hochfläche noch stellenweise von Wiesen eingenommen. Die Aue und ihre Nebengewässer sind heute weitgehend begradigt und in einem naturfernen Zustand. Erwähnenswert ist auch der hier vorkommende Sinterbach. Das Regenwasser versickert in den Spalten und Klüften des Buntsandsteins, löst im Untergrund befindlichen Kalkstein und tritt im Tal der Aue wieder zutage. Von der Quelle bis zur nur etwa 300 Meter entfernten Mündung ist das Gewässer „versintert“, also mit Kalkausfällungen überzogen. Sowohl die Aue, die im bewaldeten Oberlauf als „Sägemühlenbach“ bezeichnet wird, als auch die Röthebeek sind im Verfahrensgebiet gering bis mäßig belastet, was der Güteklasse II – III entspricht. Sie sind oligotroph und entsprechen der Forellenregion. Knapp außerhalb des Verfahrensgebietes in der Ortslage, befinden sich als einzige Stillgewässer der Hägeteich und der Lunateich.

#### 2.1.4 Klima, Luft

Das Klima ist eher subatlantisch getönt. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei 7,5 Grad Celsius. Durch die Lage im Luv des Harzes kommt es zu starken Niederschlägen. Die Jahresniederschlagsmenge beträgt durchschnittlich 800 mm. Im Winter bringt ein Luftstrom aus den Harztälern schneegekühlte Luftmassen in das wärmere Vorland, während im Sommer ein häufig regelmäßiger Wechsel von in die Täler des Harzes einströmenden und aus ihnen abströmenden Winden zustande kommt. Im Zuge des Klimawandels könnte dieser Luftmassenaustausch sich deutlich abschwächen.

### III. Erläuterungsbericht

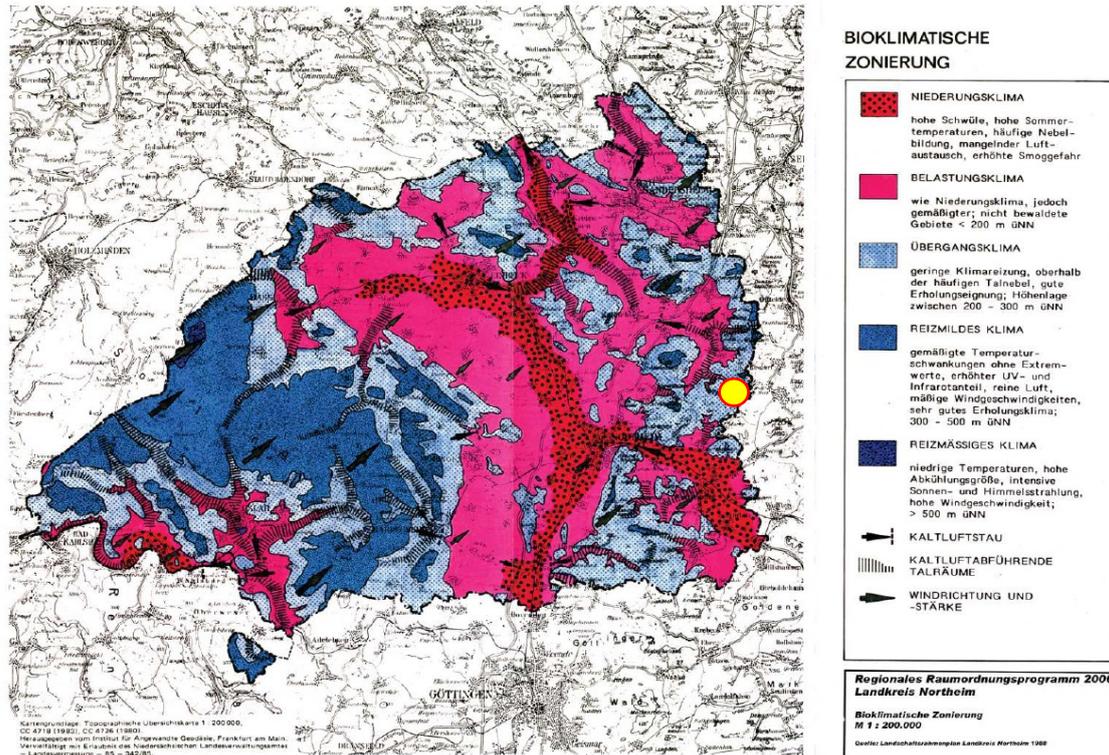


Abb. 11: Bioklimatische Zonierung im Landkreis Northeim [Quelle: RROP 2006 LK NOM],  
 Lage von Westerhof mit gelben Punkt markiert

#### 2.1.5 Pflanzenwelt

Die potentielle natürliche Vegetation im Verfahrensgebiet würde sich aus feuchten bis frischen Laubwäldern unterschiedlicher Prägung zusammensetzen. Auf den lößüberdeckten Flachhängen würde ein artenreicher Perlgras-Buchenwald gedeihen. Die steileren Hänge auf Kalk wären und sind es noch zum Teil mit einem artenreichen Kalk - Buchenwald, die Verwitterungsböden auf Buntsandstein von einem artenarmen Silikat - Buchenwald bestockt. Als Besonderheit des Westerhöfer Berglandes gilt unter Forstwissenschaftlern ein natürliches Vorkommen der Fichte, die sonst erst in den Höhenlagen des Harzes belegt ist.



Abb. 12: Blick auf Westerhof aus Richtung Südwesten [Quelle: ArL Göttingen]

### III. Erläuterungsbericht

Talwärts entlang der Aue schliesse sich eine ebenfalls artenreiche Hartholzau an, in der Stieleiche, Flatterulme, Esche und Spitzahorn die charakteristischen Baumarten wären. Das unmittelbare Umfeld von Aue, Röthebeek und Bühgraben sowie der in sie mündenden Bäche wäre von Bach-Eschen-Erlen-Wäldern bestanden. Deren auf dauernd feuchten und staunassen Bereichen vorkommende Variante ist heute von ökologisch ebenfalls sehr wertvollen Feuchtwiesen als Ersatzgesellschaften entlang der beiden Bäche erhalten. Diesen artenreichen Grünlandgesellschaften kommt eine erhebliche ökologische Bedeutung zu. Die feuchtesten Ausprägungen ganz im Süden des Verfahrens wurden allerdings inzwischen wieder aufgeforstet. Jedoch sprechen die alten Flurnamen wie Dreckswiese und Faule Wiese noch für sich.



Abb. 13: Blick Gemarkung südlich von Westerhof, 3/4 der Gemarkung sind von Wald umgeben  
[Quelle: ArL Göttingen]

#### 2.1.6 Tierwelt

Gesonderte faunistische Erhebungen wurden nicht vorgenommen. Während der Erkundungen und der Landschaftsbestandsaufnahme konnten jedoch einige Beobachtungen gemacht werden. Außerdem ist es wahrscheinlich, dass der Artenreichtum dem der Nachbarverfahren Kalfeld, Echte und Förste entspricht.

**Insekten:** Im gesamten Gebiet treten etliche Arten von Schrecken und Grashüpfern auf, vor allem in den ausgedehnten Wiesenbereichen an der Aue. Auch Hornissen sowie zahlreiche Schwebfliegenarten und Falter wurden nachgewiesen. Im Röthebeek sowie in der Aue konnten Köcherfliegen – sowie Steinfliegen –larven vorgefunden werden. Prachtlibellen, Plattbäuche und blaugrüne Mosaikjungfer als Vertreter der Libellenfauna sind im gesamten Gebiet, vor allem aber in den “Auwiesen“ verbreitet.

### III. Erläuterungsbericht

**Fische:** Aufgrund der guten Wasserqualität ist mit sämtlichen Vertretern der Forellenregion zu rechnen. In den Fischteichen werden auch sämtliche Vertreter der Brassenregion sowie Hecht und Kaulbarsch ansässig sein.

**Amphibien:** Es ist vom Vorkommen zumindest der häufiger vorkommenden heimischen Lurche wie Erdkröte, Teich- und Grasfrosch, Bergmolch und Teichmolch zumindest entlang der Aue auszugehen. Feuersalamander könnten in Teilbereichen der kleineren Fließgewässer ebenfalls überdauert haben.

**Reptilien:** Zauneidechse und Blindschleiche dürften im Verfahrensgebiet heimisch sein.



**Vögel:** Von besonderer Planungsrelevanz sind Brutbestände des Rotmilans und des noch selteneren Schwarzstorches. Ansonsten ist vom Vorkommen sämtlicher im Harz beheimateter Brutvögel auszugehen.

**Säuger:** Hasen, Rehe, Wildschweine und Füchse konnten beobachtet werden. Auf das Vorkommen des Feldhamsters liegen keine Hinweise vor. Luchse und Wildkatzen sowie der Dachs durchstreifen die umliegenden Waldgebiete.

Abb. 14: Beispielbild Rotmilan [Quelle: [www.herzogtum-direkt.de](http://www.herzogtum-direkt.de)]

#### 2.1.7 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird durch die Talsohle der Aue bestimmt, was der Landschaft eine durchaus reizvolle Weite und Offenheit verleiht. Das Gefüge aus beackerten Hängen und verbliebenen Grünländereien in der Talsohle und auf Kalk wird durch kleinere Gebüsche und ehemalige Triesche ergänzt. Allerdings sind letztere in den letzten Jahrzehnten meist mit Nadelholz aufgeforstet worden. In jüngster Zeit sind aufgrund des Klimawandels große Flächen dieser naturfernen Nadelforsten abgestorben, was der Landschaft ein eigentümliches Gepräge verleiht.

### III. Erläuterungsbericht

## 2.2 Besonderem Schutz unterliegende Bereiche des Verfahrensgebietes

### 2.2.1 nach Naturschutzrecht:

#### 1.) Landschaftsschutzgebiet Westerhöfer Bergland - Langfast (LSG Nom 15) Auszug:

*Lesefassung  
Letzte Änderung 07.03.2013*

#### **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westerhöfer Bergland-Langfast“ im Landkreis Northeim vom 12.05.2000**

##### **§ 1**

##### **Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in mitverkündeter Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100.000 und in den drei Teilkarten im Maßstab 1 : 15.000 dargestellte Gebiet in den Gemeinden Kalefeld und Kattenburg-Lindau, dem Flecken Nörten-Hardenberg sowie der Stadt Northeim wird zum Landschaftsschutzgebiet „Westerhöfer Bergland-Langfast“ erklärt. Dies gilt jedoch nicht für die in den beigefügten Karten im Maßstab 1 : 5.000 und 1 : 100.000 dargestellten Teilbereiche aus den Gemarkungen Angerstein, Bishausen, Bühle, Echte, Hammenstedt, Lagershausen und Sudershausen, da diese aus dem Geltungsbereich der Verordnung entlassen sind. Die Regelungen in Satz 1 gelten ebenfalls nicht für die in der beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100.000 und den beigefügten Karten 1 bis 6 im Maßstab 1 : 5.000 dargestellten Teilbereiche der Gemarkungen Lagershausen (Karte 1), Langenholtensen (Karte 2), Elvershausen (Karte 3 und 4), Hammenstedt (Karte 5), und Suterode (Karte 6), da diese aus dem Geltungsbereich der Verordnung entlassen sind.
- (2) Der genaue Grenzverlauf des etwa 13.850 Hektar großen Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus den drei veröffentlichten Karten im Maßstab 1 : 15.000. Die Grenzen sind dort gestrichelt dargestellt. Sie verlaufen auf der dem Landschaftsschutzgebiet zugewandten Seite der Striche. Die Grenze der nach § 1 Abs. 1 Satz 2 entlassenen Flächen ist in acht Karten im Maßstab 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind, in Form einer Punktreihe dargestellt. Diese Grenze verläuft auf der dem Landschaftsschutzgebiet zugewandten Seite dieser Punktreihe. Die Grenze der nach § 1 Abs. 1 Satz 3 entlassenen Flächen ist in sechs Karten im Maßstab 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind, in Form einer Punktreihe dargestellt. Diese Grenze verläuft in der Mitte der verwendeten Symbole. Ausfertigungen der Karten werden beim Landkreis Northeim, bei den Gemeinden Kalefeld und Kattenburg-Lindau, dem Flecken Nörten-Hardenberg sowie der Stadt Northeim aufbewahrt und können dort von jedermann kostenlos eingesehen werden.

##### **§ 2**

##### **Schutzzweck**

- (1) Der Charakter des Landschaftsschutzgebietes wird durch vornehmlich intakte Landschaftsstrukturen zusammenhängender Wälder mit reizvollen Übergängen vom Wald zur offenen Landschaft bestimmt. Das Gebiet ist durch verschiedene Höhenzüge unterschiedlicher Grundgesteine und zum Teil tief eingeschnittene Quertäler mit ihren Fließgewässern landschaftlich reich gegliedert.
- (2) Das Gebiet mit seinen zahlreichen Infrastruktureinrichtungen für die Erholung ist bevorzugtes Naherholungsgebiet mit hohem Erholungswert für die Bereiche Northeim und Osterode. In seinem Südteil erfüllt es Erholungsfunktionen für den Großraum Göttingen.
- (3) Besonderer Schutzzweck ist:
  1. das Erhalten und Entwickeln der Feuchtflächen und Stillgewässer sowie der Bach- und Flussläufe mit ihren natürlichen Überschwemmungsbereichen,
  2. das Erhalten und Entwickeln von natürlichen Waldrändern und
  3. das Erhalten der Eignung für die Erholung.

### III. Erläuterungsbericht

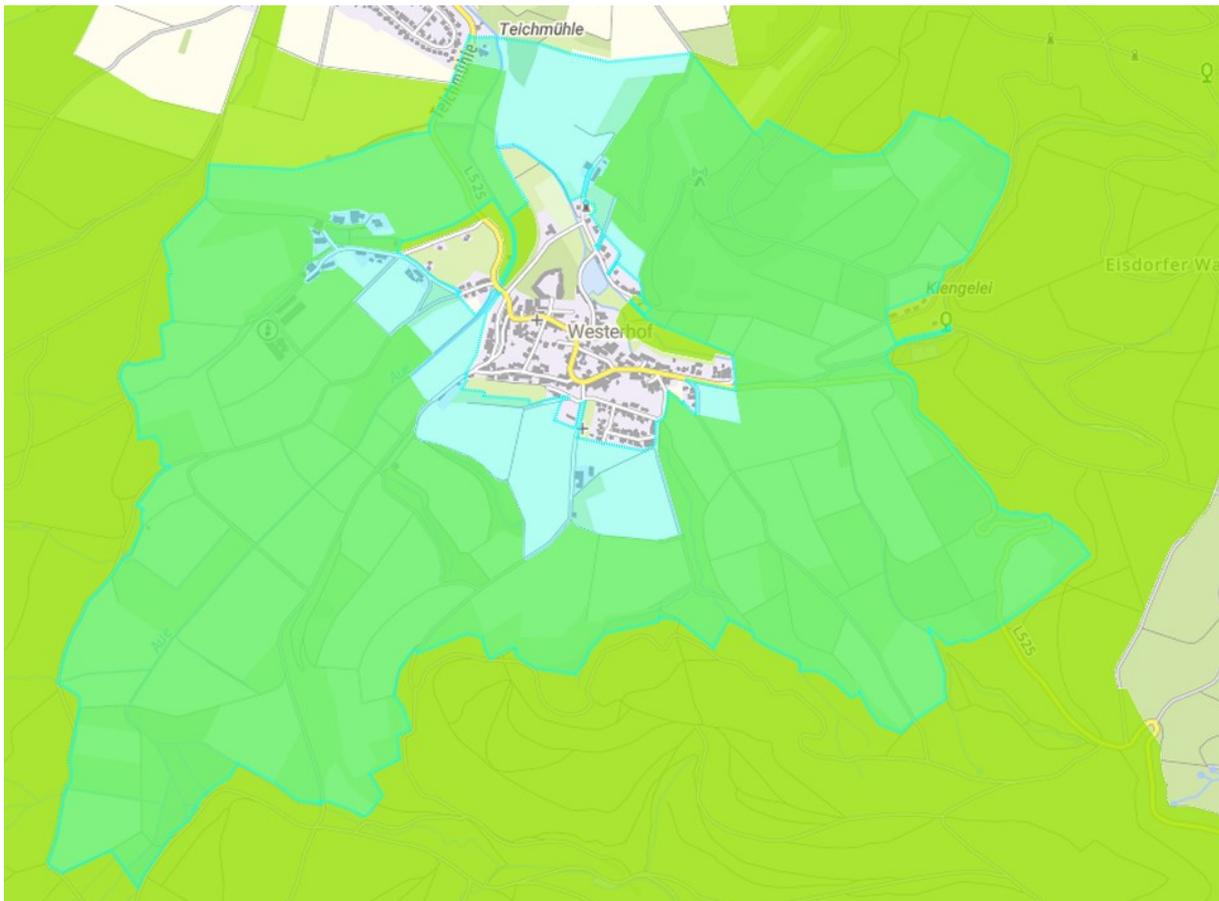


Abb. 15: Übersicht Verfahrensgebiet (hellblau) und Landschaftsschutzgebiet Westerhöfer Bergland-Langfast (grün) [Quelle: LGLN-Viewer]

Das Landschaftsschutzgebiet überdeckt fast das komplette Verfahrensgebiet. Das aktuell immer wieder diskutierte Pflanzenschutzmittelverbot von der EU unter anderem auch für Landschaftsschutzgebiete würde die Landwirtschaft in der Gemarkung Westerhof stark beeinträchtigen. Einerseits muss bei der Zuteilung beachtet werden, welche exakten Beschränkungen sich aus einem solchen Verbot ergeben würden, andererseits sollte man trotzdem eine großzügige Zuteilung vornehmen, denn auch ökologisch wirtschaftende Betriebe haben einen deutlichen Bewirtschaftungsvorteil durch große Flächen, die bestmöglich zugeschnitten und über gut ausgebaute Wege erreichbar sind.

### III. Erläuterungsbericht

#### 2.2.2 nach Wasserrecht:

Im Verfahrensgebiet der Flurbereinigung gibt es ein Wasserschutzgebiet, dass als Trinkwassergewinnungsgebiet dient. Es liegt südöstlich der Ortschaft Westerhof. Zum Großteil wird es als Ackerland genutzt, aber es liegen auch Bereiche im Wald oder auf Grünlandflächen.

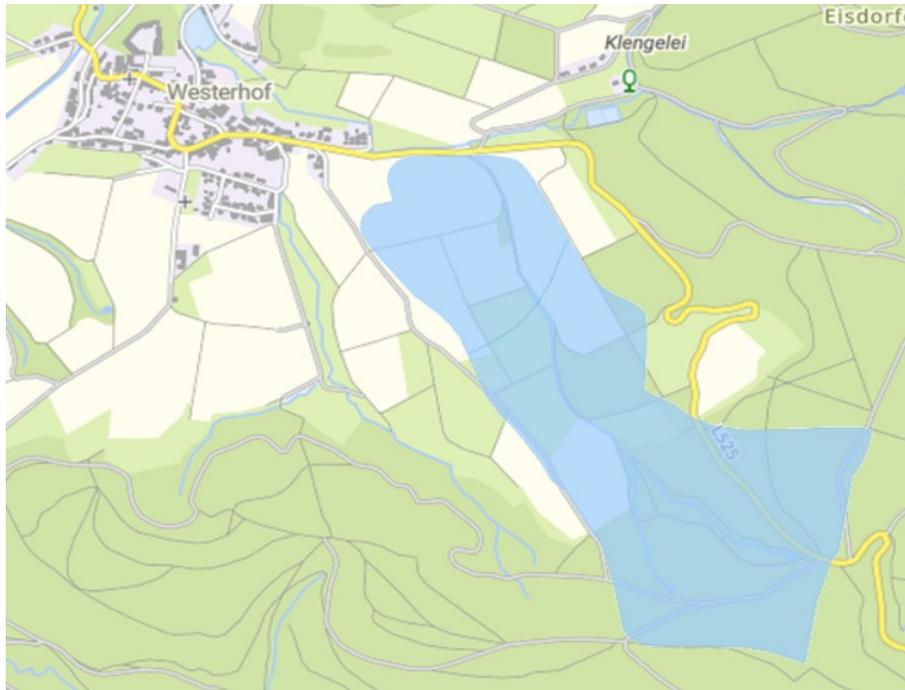


Abb. 16: Auszug aus LGLN-Viewer Trinkwassergewinnungsgebiet in der Gemarkung Westerhof [Quelle: LGLN-Viewer]

Außerdem gibt es seit 2012 ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (hellblau) entlang der Aue westlich der Ortslage Westerhof. Als Überschwemmungsgebiet festgelegte Gebiete werden bei Hochwasser regelmäßig überflutet.

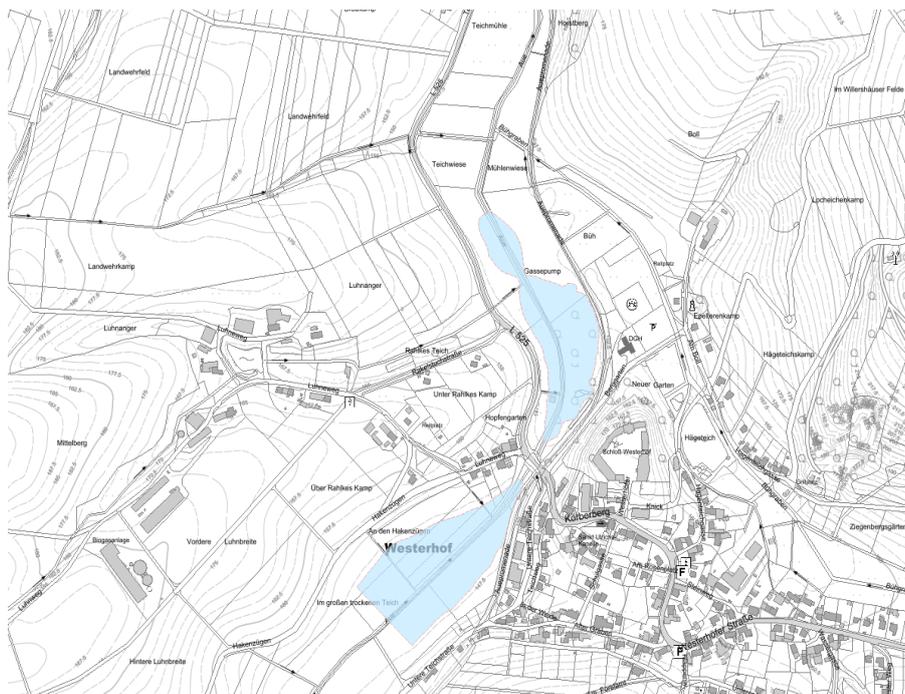


Abb. 17: Auszug aus LGLN-Viewer Überschwemmungsgebiet der Aue im Bereich Westerhof [Quelle LGLN-Viewer]

### III. Erläuterungsbericht

#### 2.3 Situation der Landwirtschaft

Das gesamte Verfahrensgebiet weist starke Mängel in den landwirtschaftlichen Strukturen auf. Um die Existenz der verbliebenen landwirtschaftlichen Betriebe mittelfristig zu sichern und wettbewerbsfähig zu halten ist eine großzügige Flächenzusammenlegung unter Berücksichtigung ökologischer Belange sowie eine Optimierung des Wegenetzes unabdingbar.

In Echte wirtschaften zurzeit insgesamt 8 landwirtschaftliche Betriebe, davon betreiben 6 die Landwirtschaft im Vollerwerb und 2 Betriebe werden im Nebenerwerb geführt. Reine Biobetriebe sind nicht vorhanden.

Insgesamt 7 der 8 Betriebe betreiben Ackerbau (Getreide, Raps, Mais und Zuckerrüben) auf ihren Flächen und der andere Betrieb wirtschaftet nur auf Grünland. Als weiteres Standbein haben 2 Betriebe Milchvieh- und 4 Betriebe Mutterkuhhaltung. Außerdem haben sich 3 Betriebe zusammengeschlossen zur Bioenergie Westerhof GmbH und betreiben unter diesem Namen eine Biogasanlage. Einer der 3 Betriebe nutzt die Abwärme der Biogasanlage für die Heizung seiner Hähnchenmastställe. Zuletzt gibt es auch noch einen Betrieb der Pensionspferdehaltung neben dem Ackerbau betreibt. Man sieht, dass der Ort Westerhof noch deutlich von der Landwirtschaft lebt, denn auf die Größe der Gemarkung und des Ortes gesehen, sind 8 Betriebe noch eine sehr große Anzahl. Durch die Flurbereinigung sollen die Betriebe noch gestärkt werden, um auch langfristig zu bestehen und die kleinbäuerlichen Strukturen aufrecht zu erhalten.

Aufgrund der Biogasanlage und der guten Böden kann die Fruchtfolge sinnvoll mit Zuckerrüben und Mais erweitert werden. Dies führt dazu, dass schwer bekämpfbare Ungräser (wie Ackerfuchsschwanz und Windhalm) in den Sommerkulturen gut bekämpft werden können und so auch auf eine wendende Bodenbearbeitung häufiger verzichtet wird. Durch die konservierende Bodenbearbeitung betreiben die Landwirte so bereits aktiven Erosionsschutz, welcher durch die Flurbereinigung und einer anschließenden hangparallelen Bewirtschaftung noch verstärkt wird. Durch das angesprochene Pflanzenschutzmittelverbot in Landschaftsschutzgebieten würde wieder vermehrt der Pflug eingesetzt werden, um die Unkräuter und –gräser kontrollieren zu können und würde gerade im Hinblick auf den Erosionsschutz negative Auswirkungen haben.

Außerdem ist für die Biogasanlage im Ort die Erschließung der Flächen und Tragfähigkeit der Wege in Bezug auf die Maisernte und die Gärrestausbringung sehr wichtig ist, um ein weiteres Fortbestehen der Anlage zu gewährleisten. Biogas ist auch vor dem aktuellen Hintergrund ein wichtiger Baustein des Umbaus der Energieversorgung in Richtung der erneuerbaren Energien. Hier in Westerhof wird das erzeugte Biogas in das Gasnetz eingespeist und die anfallende Wärme wird in den benachbarten Hähnchenmastställen genutzt.

#### 2.4 Bestehende öffentliche Anlagen

##### 2.4.1 Straßen

Im Flurbereinigungsgebiet verläuft die L525 von Nord nach Südost. Diese Landstraße verbindet die Gemeinde Kalefeld mit dem Altkreis Osterode. Weitere übergeordnete Straßen gibt es nicht im Verfahrensgebiet.

##### 2.4.2 Gewässer

Von Südwesten durchfließt der größere Bach „Aue“ das Verfahrensgebiet bis in die Ortschaft Westerhof. Anschließend fließt sie in nördliche Richtung weiter nach Willershausen aus dem Verfahrensgebiet. Die Aue ist ein Gewässer II. Ordnung.

Aus Osten fließt der Bühgraben in Richtung Westerhof, wo er kurz hinter der Ortslage in die Aue mündet. Der Röthebleek fließt von Süden in Richtung Norden und mündet im nördlichen Bereich der Ortschaft in den Bühgraben.

Dazu gibt es noch diverse kleinere Gräben, die hauptsächlich der Entwässerung der Straßen und Wege dienen.

### III. Erläuterungsbericht

#### 2.4.3 Leitungen

Aus dem südlichen Wald aus Förste kommend läuft durch die westliche Gemarkung eine Telekommunikationsleitung der Telekom in Richtung Echte.

Zudem verläuft noch eine Abwasserleitung durchs nördliche Verfahrensgebiet von Westerhof entlang der Aue bis nach Willershäusen.

#### 2.5 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Verfahrensgebiet befinden sich Bodendenkmäler. Die Bodendenkmäler sind gemäß NDSchG vor Zerstörung zu schützen. Dieses Gebot wird durch die Festlegung in der zeichnerischen Darstellung als kulturelle Sachgüter unterstützt. Es handelt sich um die im Folgenden aufgelisteten wichtigsten Bodendenkmale:

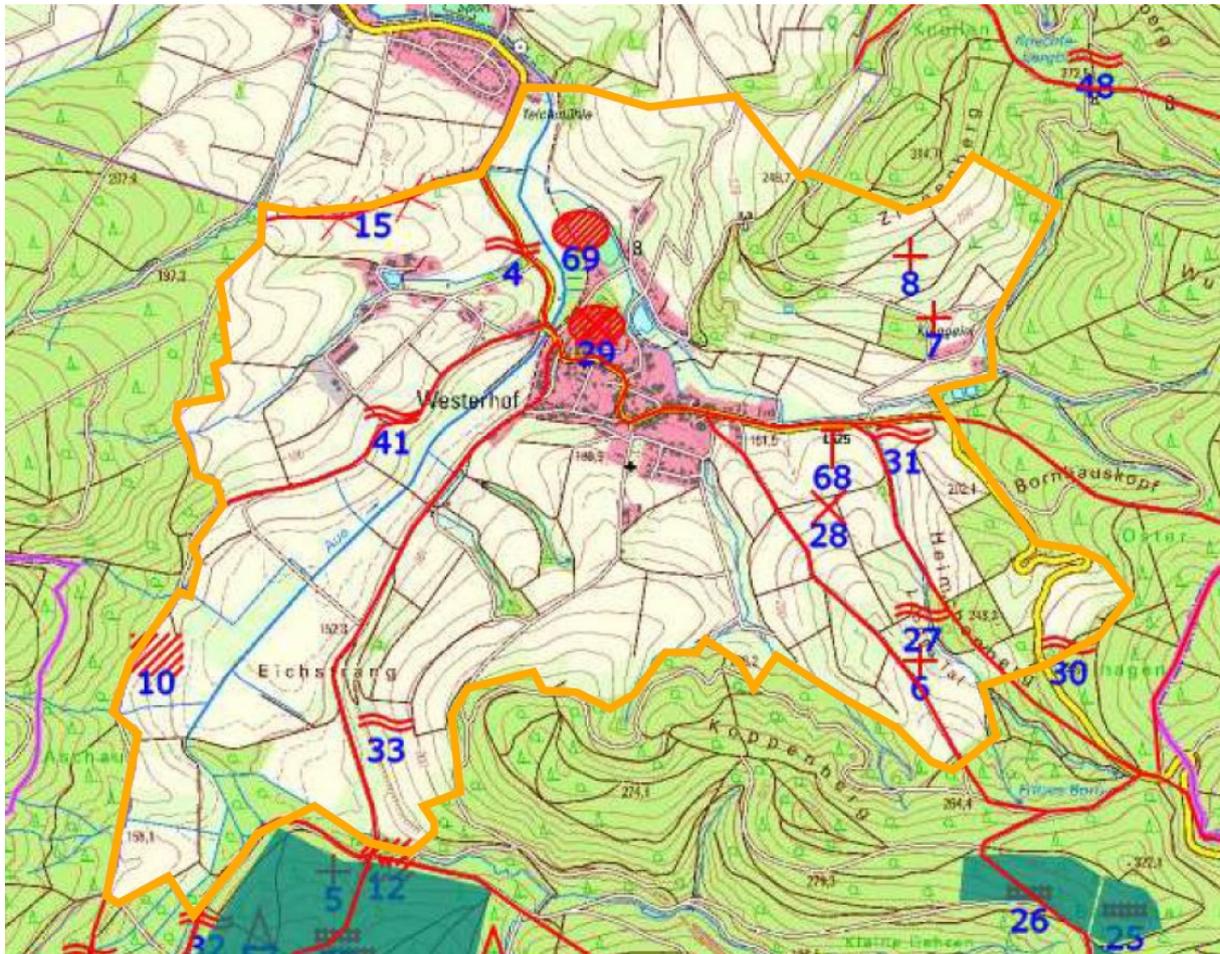


Abb. 18: Übersichtskarten Fundstellen Bodendenkmäler (Verfahrensgrenze in Orange) [Quelle: LK NOM]

Westerhof, FSt. 4,27,30-33,41,48	Altstraße, Hohlweg, Wegespur
Westerhof, FSt. 6,7,8	Einzelfund
Westerhof, FSt. 10	Siedlung
Westerhof, FSt. 15	zerstörtes Landwehr, sonstiger Wall mit Wehrcharakter
Westerhof, FSt. 28	Verschiedenes
Westerhof, FSt. 29,69	Befestigungsanlage, Ringwall, Burg, Schloss
Westerhof, FSt. 12	Wüstung

### III. Erläuterungsbericht

## 2.6 Altablagerungen

Im Verfahrensgebiet befindet sich eine Altablagerungsstätte:

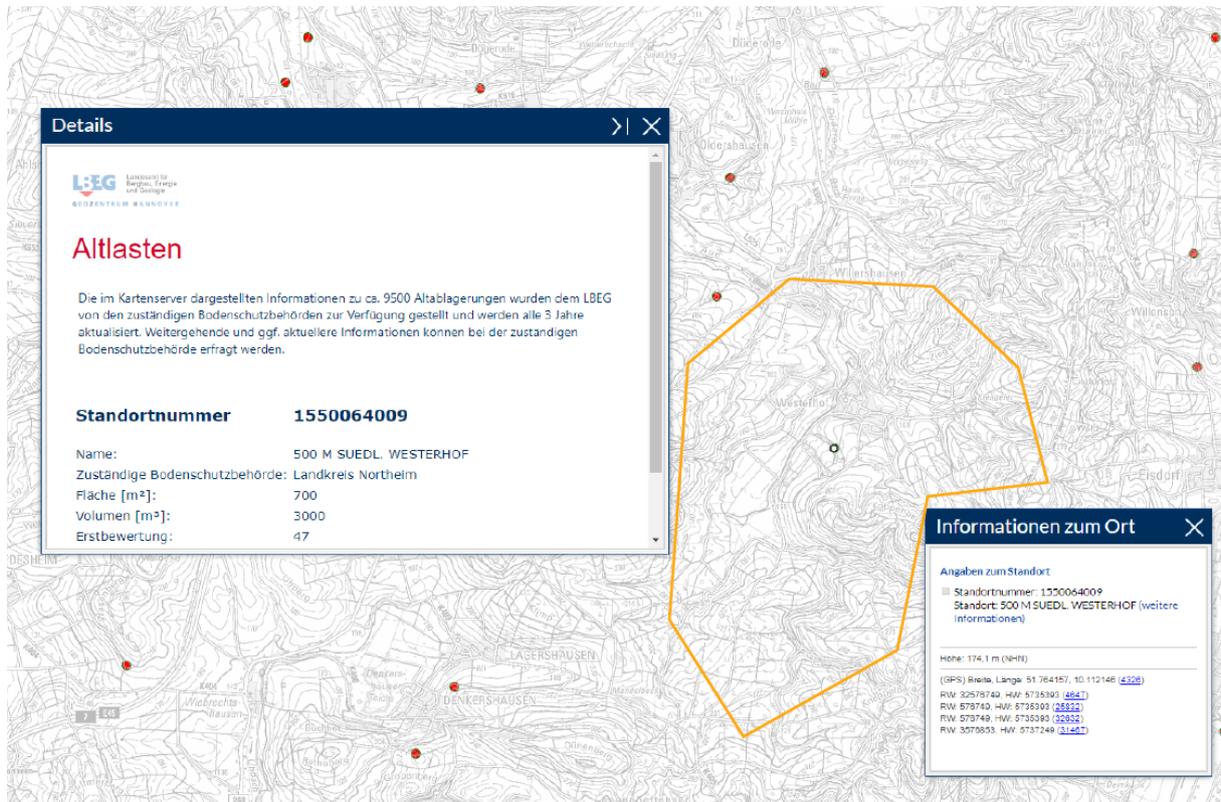


Abb. 19: Übersichtskarte Altlasten im Gebiet Westerhof (Gemarkung Westerhof mit orange grob skizziert)  
[Quelle: NIBIS-Kartenserver]

<b>Anlage-Nr./Deponie-Nr.:</b>	<b>1550064009</b>
<b>Anlagenname:</b>	<b>500 M SUEDL. VON WESTERHOF</b>

Nach Auskunft des Landkreises Northeim handelt es sich bei dieser Altdeponie um eine untergeordnete Deponie von Westerhof. Bis in die 1970er Jahre wurde hier eine Talverfüllung betrieben und anschließend rekultiviert, indem sie mit Boden bedeckt wurde und seitdem „natürlich“ begrünt ist. Die Ablagerungen bestehen vermutlich aus Sperrmüll, Bauschutt, Grünschnitt und Restbeständen von nicht zurückgegebenen Autowracks. Es ist bisher nicht bekannt, dass schädliche Emissionen von dieser Altdeponie ausgehen.

### III. Erläuterungsbericht

#### 3. Planungen

##### 3.1 Raumbedeutsame Planungen und Vorhaben

###### 3.1.1 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Northeim

Das RROP des Landkreises Northeim befindet sich gerade erneut in der Aufstellungsphase. Hier werden die im ersten Entwurf des neuen RROPs festgelegten und für das Verfahrensgebiet maßgebenden Gebietsfestlegungen aufgeführt:

- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft 
- Vorranggebiet Natur und Landschaft  
- Vorranggebiet Biotopverbund 
- Vorbehaltsgebiet Kulturelles Sachgut  
- Vorranggebiet Landwirtschaft 
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft 
- Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung 
- Vorranggebiet Wald 
- Vorbehaltsgebiet Wald 
- Vorranggebiet Wasserwerk 
- Vorranggebiet Trinkwassergewinnung 
- Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz 
- Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung 
- Vorranggebiet Hauptabwasserleitung 

Die Landwirtschaft stellt im Landkreis Northeim insbesondere im Vergleich zur Landes- und Regionsstruktur einen überproportional raumbedeutsamen und die Kulturlandschaft prägenden Wirtschaftszweig dar.

Die Vorbehalts- und Vorranggebiete für Natur und Landschaft beschränken sich hauptsächlich auf den forstwirtschaftlich genutzten Teil der Gemarkung Westerhof. Fast das

### III. Erläuterungsbericht

gesamte Verfahrensgebiet liegt im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft, kleine Teile sind sogar Vorranggebiet hierfür. Außerdem sind kleine Bereiche auch Vorbehaltsgebiet für die Grünlandbewirtschaftung. Mit der L525 durchquert eine Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung die Ortschaft Westerhof. Außerdem liegt eine Hauptabwasserleitung in der Gemarkung Westerhof. Zuletzt liegen noch Vorbehaltsgebiete für Kulturelle Sachgüter in der Gemarkung, sowie ein Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz südwestlich der Ortschaft und ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung südöstlich der Ortschaft. Mögliche Windenergiestandorte sind nur in dem forstwirtschaftlich genutzten Teil der Gemarkung Westerhof in Form von Windvorranggebieten ausgewiesen.

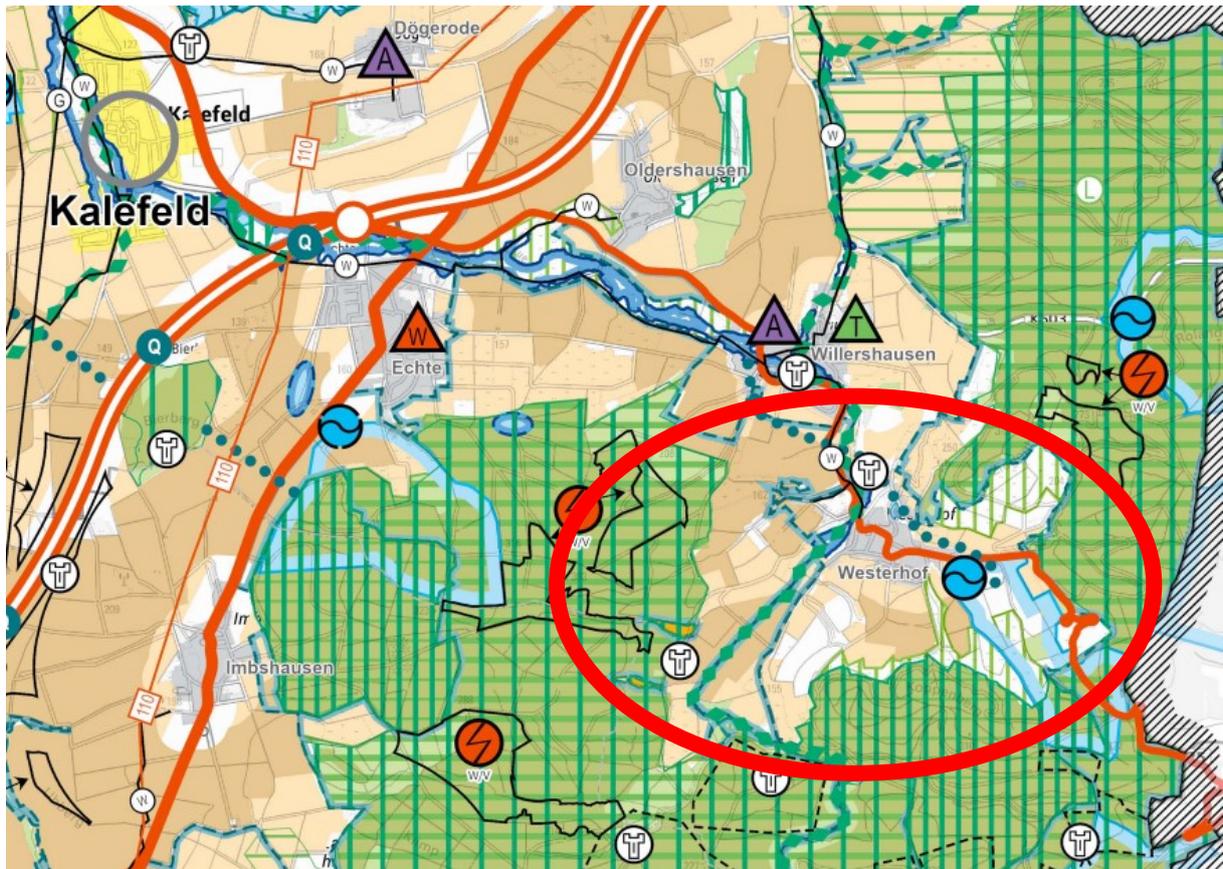


Abb. 20: Kartenauszug RROP 2006 LK Northeim, Verfahrensgebiet grob eingekreist

Das Raumordnungsprogramm sieht für die Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumnutzungen für den Bereich Landwirtschaft (3.2.1) u.a. Folgendes vor:

- Die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft soll gestärkt werden.
- Die ordnungsgemäße Landbewirtschaftung im Planungsraum soll aufgrund ihrer Bedeutung in ihrem Bestand gesichert, gefördert und weiterentwickelt werden.
- Auf Flächen mit erhöhtem Bodenerosionsrisiko sollen bodenschonende Bewirtschaftungsformen vorgesehen werden.
- Die Anlage von Hecken, Feldgehölzen und Acker- und Gewässerrandstreifen soll grundsätzlich unterstützt werden. Zum Schutz vor Erosion sollen Schutzstreifen und Saumbiotope (Verbesserung der abflussmindernden Wirkung) angelegt werden.
- Landwirtschaftliche Wege sollen den betriebsbedingten Ansprüchen entsprechend ausgebaut werden. Sie sollen dabei auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden und eine Übererschließung soll vermieden werden. Insbesondere in Erholungsgebieten soll die Funktion als Wander- und / oder Radweg berücksichtigt werden.

### III. Erläuterungsbericht

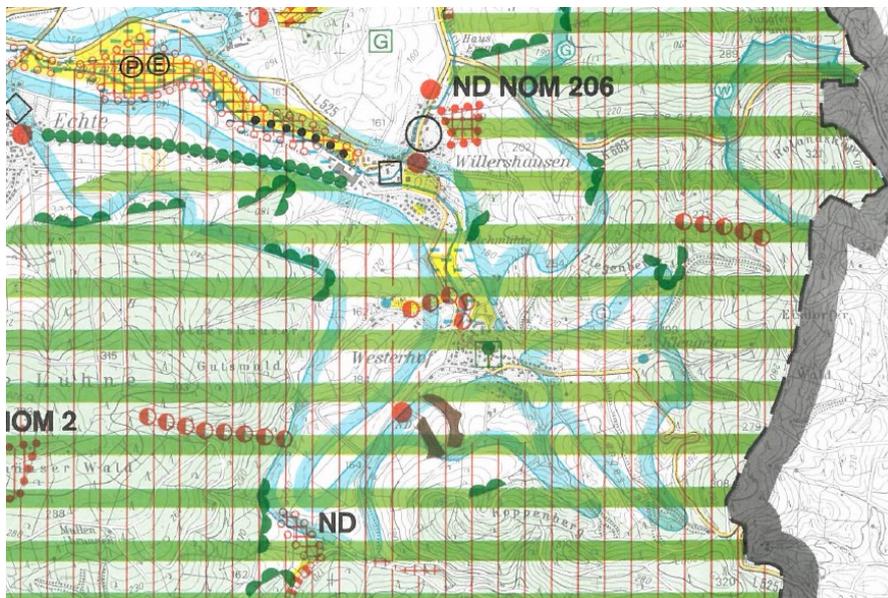
- Flurneuordnungsmaßnahmen sollen der Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbsstruktur dienen, zur Bereicherung der Agrarlandschaft beitragen und die Erhaltung einer vielfältigen Kultur- und Erholungslandschaft fördern.
- Zur Beseitigung struktureller Defizite in ländlich geprägten Orten sollen Flurneuordnungsverfahren und Dorferneuerungsmaßnahmen angestrebt werden.

In vielen Bereichen kann die Flurbereinigung diese Ziele des Raumordnungsprogramms unterstützen bzw. zur Umsetzung beitragen. Die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens, insbesondere die agrarstrukturellen und betriebswirtschaftlichen Ziele zur Stärkung der örtlichen Landwirtschaft sind hier zu nennen.

Aber auch die außerlandwirtschaftlichen Ziele zum Ausbau des Radwegenetzes wie auch die ökologischen Ziele, z.B. die Schaffung eines Biotopverbundes, die Reduzierung des Erosionsgefährdungspotentials in Hanglagen oder auch die Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes fördern die Zielsetzungen der Regionalplanung.

#### 3.1.2 Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan ist der zentrale Naturschutz-Fachplan in Niedersachsen. Die Planaussagen basieren auf einer zielorientierten Erfassung und Bewertung der Schutzgüter. Dazu gehören Auswertungen vorhandener Daten, die Luftbildauswertung sowie gründliche Kartierungen im Gelände. Die Landkreise haben in Niedersachsen als zuständige untere Naturschutzbehörde einen Landschaftsrahmenplan auszuarbeiten (§3 Abs. 2 NAGBNatSchG) und alle 10 Jahre fortzuschreiben (§ 10 Abs. 4 BNatSchG). In diesem werden die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das entsprechende Gebiet (meist auf Landkreisebene) erfasst und bewertet.



Wichtigster Bestandteil der Bestandsaufnahme für die Schutzgüter Arten und Biotope sowie Landschaftsbild ist die flächendeckende Biotoptypenkartierung, die als Informationsquelle ebenfalls für die Bearbeitung der Schutzgüter Boden und Wasser sowie Klima und Luft herangezogen wird. Für alle Schutzgüter erfolgt eine differenzierte, mehrstufige Bewertung des Plangebietes [Quelle: NLWKN].

Abb. 21: Kopie von Karte des LRP des Landkreises Northeim (1988)

### III. Erläuterungsbericht

Für das Flurbereinigungsgebiet Westerhof sind folgende Gebiete des LRP zu berücksichtigen:

- Erhaltenswerte Sukzession/Brache 
- Wichtige Bereiche für Grundwasserneubildung 
- Naturdenkmal nach §27 NNatG  
- Flächenhaftes Naturdenkmal nach §27 NNatG 
- Maßnahmen zur Waldrandgestaltung 
- Erholung in Natur und Landschaft 

In den intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaftstypen und Teilräumen muss die Flurbereinigung im besonderen Maße zur Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege beitragen und die Leitlinien und Ziele des LRP berücksichtigen:

- Erhalt sämtlicher Bereiche, die aktuell weniger beeinträchtigte, schutzbedürftige Leistungen des Naturhaushalts bzw. hohe und sehr hohe Bedeutung für den Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften aufweisen.
- Erhalt bestehender Kleinstrukturen
- Vermeidung von nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts.
- Abbau bestehender Beeinträchtigungen / Beeinträchtigungsrisiken durch geeignete Maßnahmen und
- vor allem in den intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten Verbesserung des aktuellen Zustands von Natur und Landschaft durch die Entwicklung neuer Strukturen.

In vielen Bereichen kann die Flurbereinigung auch diese Zielsetzungen unterstützen bzw. zur Umsetzung beitragen. Z. B. bietet eine Flurbereinigung die Möglichkeit, die bestehenden Biotope langfristig zu sichern und durch geeignete Maßnahmen wieder zu optimieren. Hier sind besonders die ökologischen Maßnahmen zu nennen. Darüber hinaus kann auch die geplante Biotopvernetzung zur Umsetzung der genannten Ziele beitragen. (Siehe auch 3.2.5).

### III. Erläuterungsbericht

## 3.2 Planungen für das Flurbereinigungsgebiet

### 3.2.1 Grundlagen

Die Grundlage der im Folgenden beschriebenen Maßnahmen sind die 2020 für das Verfahren aufgestellten Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG.

Diese Grundsätze wurden nach Anhörung der Träger öffentlicher Belange, der Landwirtschaftskammer als landwirtschaftliche Berufsvertretung sowie den anerkannten Verbänden nach Bundesnaturschutzgesetz aufgestellt. Soweit mit den Zielen des Flurbereinigungsverfahrens vereinbar, wurden Anregungen und Bedenken in dem vorliegenden Plan berücksichtigt.

Die Einzelheiten zu den Planungen sind in dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) und in der Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) dargestellt.

### 3.2.2 Ländliche Straßen und Wege

Die innere Erschließung des Verfahrensgebietes ist durch ein ausreichend dichtes Netz von Straßen und ländlichen Wegen gesichert. Eine Vielzahl der Wege ist jedoch für die derzeit in der Landwirtschaft üblichen Verkehrslasten nicht mehr ausreichend tragfähig. Ein Teil der Wege wird durch die sinnvolle Vergrößerung der Feldblöcke überflüssig.

Fast ausschließlich erfolgt der Wegeneubau im Flurbereinigungsverfahren auf vorhandenen landwirtschaftlichen Wegen. Die Ausgestaltung der Wege ist ein Kompromiss zwischen den Ansprüchen für den modernen landwirtschaftlichen Verkehr, der Verkehrsdensität und dem Schutzgut Boden.

Die Forderungen der örtlichen Landwirtschaft sind:

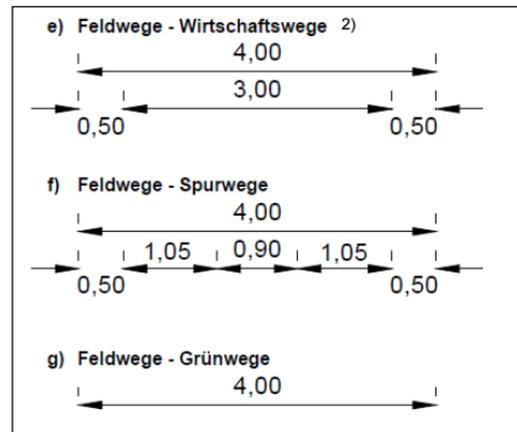
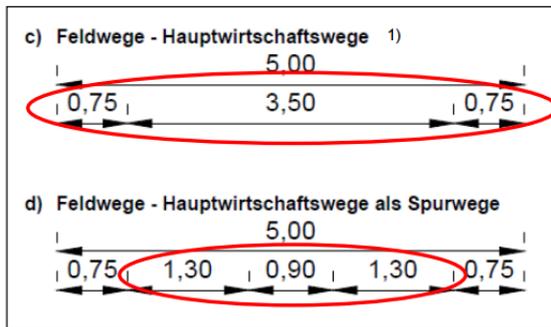
- eine ausreichende Fahrbahnbreite, die für die Spurbreiten der benutzenden Fahrzeuge ausgelegt ist,
- eine ausreichende Kronenbreite, die auch Begegnungsverkehr berücksichtigen kann,
- eine der Verkehrsbelastung angemessene Bauweise und
- möglichst umweltschonende Ausbauweisen.

Die Bauweise der Wege erfolgt ausschließlich in mittelschwerer Befestigung und ist für eine maßgebende Achslast von 5t sowie einer gelegentlichen Achslast von 11,5 t ausgelegt.

Dem Vorstand der TG sind vor allem die langen Haupterschließungswege, die verschiedene Bereiche der südlichen Gemarkung führen, wichtig. Im Folgenden werden die Abmessungen für den geplanten Ausbau nach der Richtlinie für ländlichen Wegebau vorgestellt:

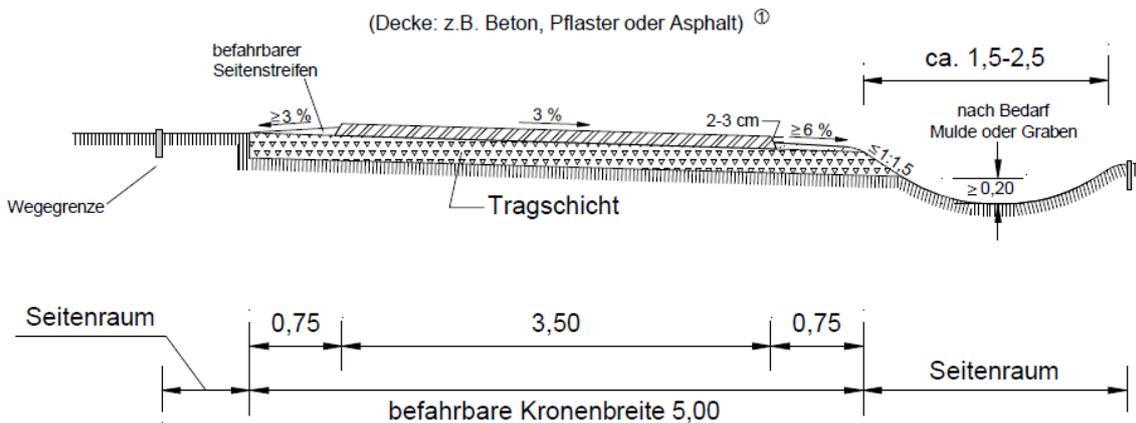
### III. Erläuterungsbericht

#### Abmessungen der Feldwege:



<sup>1)</sup> Querschnitt gilt auch für Holzabfuhrweg (Fahrweg)

<sup>2)</sup> Querschnitt gilt auch für Betriebsweg (Maschinenweg); regional sind Fahrbahnbreiten von 3,50 m bei einer Kronenbreite von 4,50 m möglich



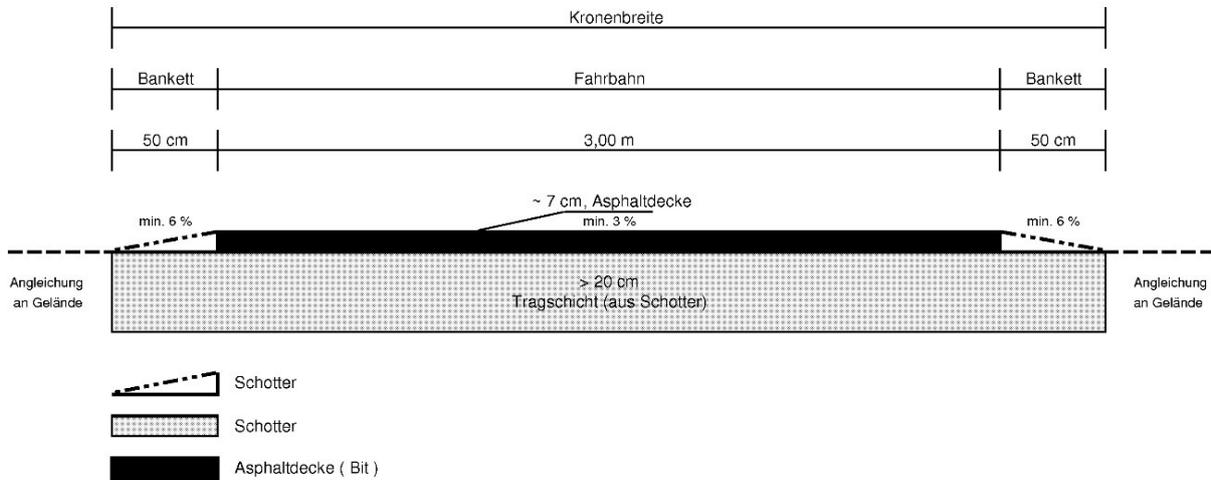
<sup>Ⓛ</sup> Dimensionierung des Fahrbahnoberbaus siehe Abschnitt 8.5, RLW 2005

Abb. 21: Auszug RLW Ausbau landwirtschaftlicher Wege, hier: Abmessungen der Feldwege

### III. Erläuterungsbericht

#### Ausbau landwirtschaftlicher Weg - Asphaltdecke ( Bit )

(gemäß DWA-A 904, Richtlinie für ländlichen Wegebau, Oktober 2005)

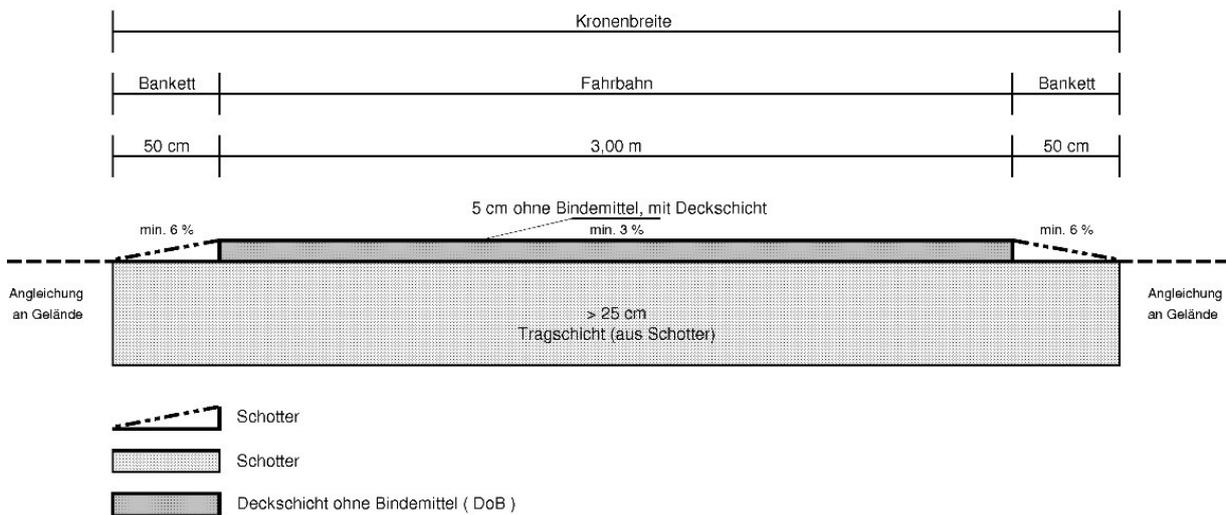


- ( siehe DWA-A 904, Bild 8.3 a, Zeile 3, Spalte 5, sowie Bild 8.4 b )  
- Dachprofil oder einseitiges Gefälle wird örtlich festgelegt !

Abb. 22: Auszug RLW Ausbau landwirtschaftlicher Wege, hier: Asphaltdecke (Bit)

#### Ausbau landwirtschaftlicher Weg - Deckschicht ohne Bindemittel ( DoB )

(gemäß DWA-A 904, Richtlinie für ländlichen Wegebau, Oktober 2005)



- ( siehe DWA-A 904, Bild 8.3 a, Zeile 2, Spalte 5, sowie Bild 8.4 a )  
- Dachprofil oder einseitiges Gefälle wird örtlich festgelegt !

Abb. 23: Auszug RLW Ausbau landwirtschaftlicher Wege, hier: Deckschicht ohne Bindemittel (DoB)

### III. Erläuterungsbericht

Vor der Einmündung in übergeordnete Straßen (Bundes-, Landes-, Kreisstraßen) erfolgt aus verkehrstechnischen Gründen eine Aufweitung des Weges auf 5,5 m Kronenbreite auf einer Länge von ca. 20 m entsprechend der RLW 99 Nr. 4.1.2.

Einmündung eines einstreifigen Weges in eine Straße

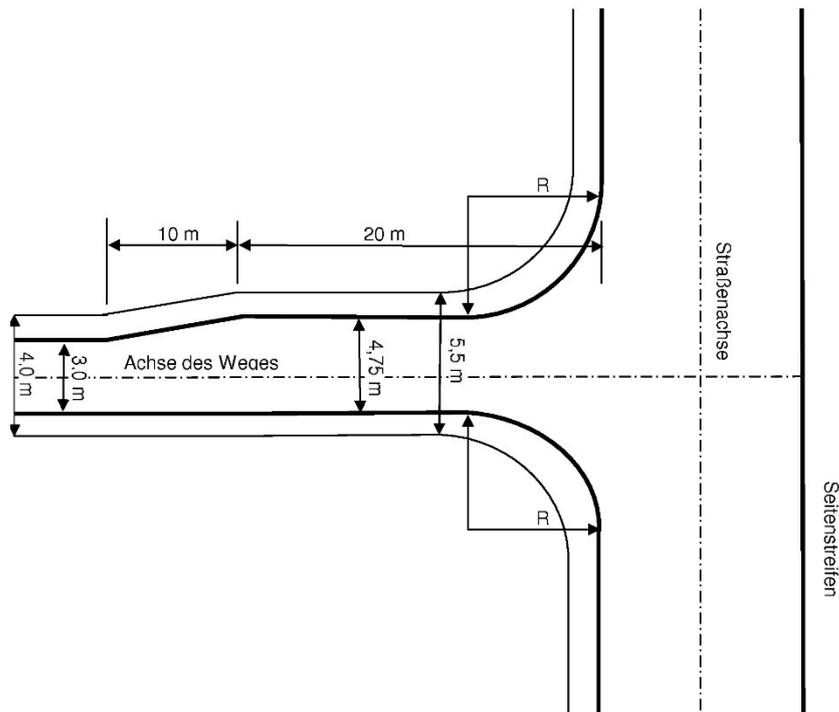


Abb. 24: Auszug RLW zur Einmündung eines Weges in eine Straße

Die in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellten und im VdAF nachgewiesenen Bauwerke werden entsprechend den Festsetzungen im VdAF erstellt. Bei der Dimensionierung dieser Bauwerke sind die anfallenden Wasserabflussmengen und die Dimensionierungen der benachbarten Bauwerke berücksichtigt worden.

Falls sich bei der Bauausführung der Wegebaumaßnahmen herausstellt, dass bestehenbleibende Rohrdurchlässe schadhaft sind, werden diese mit erneuert. Die Dimensionierung und die Sohlhöhe bleiben dabei unverändert.

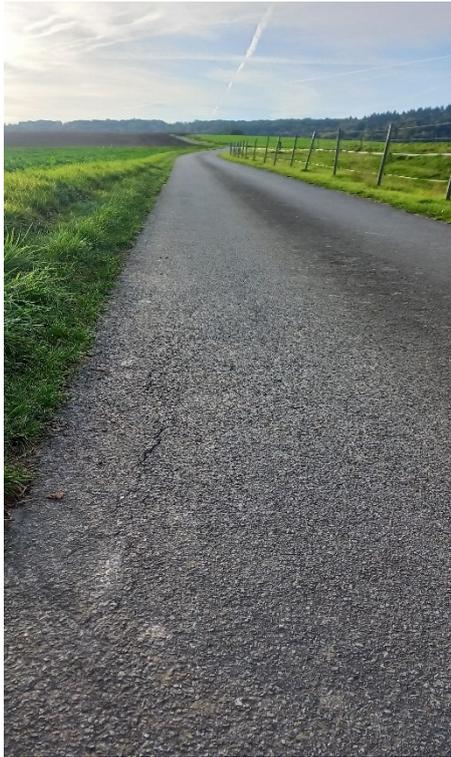
### III. Erläuterungsbericht

#### **Im Einzelnen sind folgende Wegebaumaßnahmen geplant:**

- Alle Bilder dieser Aufzählung: Quelle ArL -

#### **E.Nrn. 100.20:**

Der nicht mehr ausreichend tragfähig befestigte Bituweg wird 3,0m Breite in MSB-Bit verstärkt bzw. ausgebaut. Dieser Weg dient als Haupteerschließungsweg für den südöstlichen Teil der Gemarkung. Des Weiteren ist er ein Holzabfuhrweg für den südöstlich angrenzenden Wald.



E.Nr. 100.20: Beginn des Weges nordwestlich, Längsrisse deuten auf zu geringe Tragfähigkeit hin



E.Nr. 100.20: Blick vom südöstlichen Ende des Weges in Richtung Ortschaft

### III. Erläuterungsbericht

**E.Nr. 104:**

Der nicht mehr ausreichend tragfähig befestigte Bituweg wird in 3,0m Breite in MSB-Bit verstärkt bzw. ausgebaut. Der Weg ist abgänglich in Richtung des Waldes/Biotops und der Versuch des Wasser- und Bodenverbandes diesen Weg zu reparieren, haben leider nicht zur Verbesserung beigetragen.



E.Nr. 104: Blickrichtung vom östlichen Ende in Richtung Westen



E.Nr. 104: Blickrichtung von Mitte des Weges in westliche Richtung

### III. Erläuterungsbericht

#### E.Nrn. 106 („Eichstrang-Weg“):

Der nicht mehr ausreichend tragfähig befestigte Bituweg wird in MSB-Bit verstärkt bzw. ausgebaut. Dieser Weg dient neben der Erschließung von landwirtschaftlichen Flächen auch dem südlichen angrenzenden Wald als Hauptabfuhrweg. Aufgrund der hohen Erschließungseffizienz des Weges soll der Wege wieder auf 3,5m Breite ausgebaut werden. Die deutlichen Längsrisse weisen auf eine zu geringe Tragfähigkeit hin. Außerdem sind weite Teile des Weges bereits ausgeflickt und es haben sich Senken gebildet in denen länger Wasser steht und dem Weg weiter zusetzt. Die vorhandenen Durchlässe werden im Zuge des Wegebaus mit Schwerlastrohren erneuert.



E-Nr. 106: Blickrichtung von Ortschaft in Richtung Südwesten



E-Nr. 106: Kurvenbereich südliche Hälfte des Weges

### III. Erläuterungsbericht



E.-Nr. 106: Blick von Höhe E.-Nr. 106.20 in Richtung Ortschaft



E.-Nr. 106: Blick von Höhe E.-Nr. 106.20 in Richtung Süden

### III. Erläuterungsbericht

#### E.Nrn. 107 („Hakenzügen“):

Der nicht mehr ausreichend tragfähig befestigte Bituweg wird im ortsnahen Bereich in MSB-DoB und im ortsfernen Bereich in MSB-Bit verstärkt bzw. ausgebaut. Da der Weg auch wichtig für die Erschließung der nahegelegenen Biogasanlage ist, ist ein Ausbau in 3,5m Breite geplant. Die vorhandenen Durchlässe werden im Zuge des Wegebaus mit Schwerlastrohren erneuert. Die deutlichen Längsrisse weisen auf eine zu geringe Tragfähigkeit hin. Im ortsnahen Bereich des Weges soll der Weg in Schotterbauweise ausgebaut, da sich im Untergrund Gipsstein befindet und so eine Ausbesserung des Weges, bei Auftreten von Erdfällen, leichter möglich ist. Auf den Fotos sieht man auch die teilweise deutlichen Absenkungen der Fahrbahn.



E.Nr. 107.10: Blickrichtung auf Höhe von E.Nr. 303 in Richtung Ortschaft, Längsrisse deuten auf zu geringe Tragfähigkeit hin



E.Nr. 107.10: Blickrichtung auf Höhe von E.Nr. 709 in Richtung Ortschaft, vorne links ist eine deutliche Absenkung durch einen Erdfall zu erkennen

### III. Erläuterungsbericht



E.Nr. 107.20: Blick vom Kurvenbereich in Richtung Westen



E.Nr. 107.20: Blick vom Kurvenbereich in Richtung Ortschaft, Außenbereiche der Fahrbahn mit deutlichen Längsrissen, die auf die zu geringe Tragfähigkeit hindeuten

### III. Erläuterungsbericht

#### E.Nr. 109:

Der nicht mehr ausreichend tragfähig befestigte Bituweg wird in MSB-Bit verstärkt bzw. ausgebaut. Es ist ein ortsnaher Weg, der den Aussiedlerhöfen im westlichen Bereich Westerhofs dient, um in Richtung östlichen Gemarkungsteil zu kommen. Die Längsrisse weisen auf eine zu geringe Tragfähigkeit hin.



E.Nr. 109: Blick auf den Kurvenbereich mit abgehenden Außenebereichen mit Längsrissen

#### E.Nrn. 110:

Der neu trassierte Grasweg soll entlang des Grünlands/ der Böschungskante entstehen und ersetzt den Weg E.-Nr. 708. Der Feldblock soll nach der Neuzuteilung hangparallel bewirtschaftet werden. Der Grasweg soll dazu dienen, dass der Landwirt eine „Sauberkeitsstrecke“ hat und seine Reifen dort vor dem Befahren der Landstraße vom Dreck befreien kann.



E.Nr. 110: Blickrichtung von Norden/Landstraße den Weg hinauf

### III. Erläuterungsbericht

#### E.Nrn. 111:

Der Grasweg (E.-Nr. 712 = Kreuze) soll in das benachbarte Grünland übergehen. Dennoch soll ein Weg zwischen Acker Grünland bestehen bleiben, daher wird dieser Erdweg neu angelegt. Des Weiteren kann im Rahmen der Neueinteilung eine Verlegung des nördlichen Grünlandes zwischen E.-Nr. 111 und E.-Nr. 712 unterstützt werden.



E.Nr. 111: Links/Vorne der neue Verlauf des Grasweges, hinten der Grasweg, der ins Grünland mit übergeht

#### E.Nrn. 112:

Dieser Weg führt in südliche Richtung aus der Ortschaft heraus. Vor und nach diesem Teilstück wurde der Weg bereits ausgebaut, daher sollen nun auch die letzten 60 m für die modernen Maschinen der Landwirtschaft hergerichtet werden.



E.Nr. 112: Blickrichtung von Norden aus der Ortschaft raus

### III. Erläuterungsbericht

#### E.Nrn. 113:

Der nicht mehr ausreichend tragfähig befestigte DoB-Weg wird in MSB-DoB verstärkt bzw. ausgebaut. Der Weg ist mittlerweile durch Regeneinfluss in den Fahrspuren stark ausgewaschen, da er aber wichtig für die Erschließung der südlichen Gemarkung ist, soll er im Rahmen der Flurbereinigung ausgebaut werden.



E.Nr. 113: Blick in südwestliche Richtung



E.Nr. 113: Blick in nordöstliche Richtung

### III. Erläuterungsbericht

#### E.Nrn. 114:

Das Gewässer II. Ordnung, die Aue, durchquert einmal komplett die Gemarkung Westerhof von Südwesten nach Nordosten. Um die Aue an verschiedenen Stellen überqueren zu können, sind 3 große Rahmendurchlässe vor Jahrzehnten gebaut wurden. Diese Rahmendurchlässe sind mittlerweile in die Jahre gekommen und den heutigen Lasten der landwirtschaftlichen Fahrzeuge nicht mehr gewachsen. Im Rahmen des Verfahrens soll nun ein Rahmendurchlass erneuert werden, um langfristig die Überquerung der Aue auch mit den modernen Maschinen der Landwirtschaft zu gewährleisten.



E.Nr. 114: Blick auf den aktuellen Durchlass über die Aue



E.Nr. 114: Blick auf die Größe des Durchlasses

### III. Erläuterungsbericht

#### 3.2.3 Wasserbauliche Anlagen:

Es sollen 2 Gräben, die nicht mehr benötigt werden, rekultiviert werden, indem ein Drainagerohr eingezogen wird, dadurch kann die Schlaglänge erhöht werden und die entsprechenden Feldblöcke hangparallel bewirtschaftet werden.

Diese Maßnahmen sind allerdings noch von der Besitzeinweisung abhängig, denn nur, wenn sich eine entsprechende Zuteilung realisieren lässt, werden die Maßnahmen auch umgesetzt.

Außerdem sind 3 Untersuchungsräume für Hochwasserschutzmaßnahmen vorgesehen, die auf ihre Wirkung aber noch näher untersucht werden müssen.

Es handelt sich um folgende Maßnahmen:

#### E.Nr. 301:

Hier ist in der Mitte des Bildes eine Hochwasserschutzmaßnahme geplant werden. Der Wald im Hintergrund ist ein Erlenwald und rechts daneben Grünland in denen das Wasser bei einem Starkregenereignis kurzfristig eingestaut werden könnte.



E.Nr. 301: Blick auf den HWS-Maßnahme im südwestlichen Verfahrensgebiet, in der Nähe des Entstehungsbereichs der Aue (Waldstück)

### III. Erläuterungsbericht

#### E.Nr. 303:

Das Gewässer III. O. führt kein Wasser mehr und kann rekultiviert werden und durch den Wegfall kann der Ackerblock hangparallel bewirtschaftet werden und das ortsnahe Stück (Bild: linke Seite) ist besser erschlossen.



E.Nr. 303: Blick von Nordwesten auf den Graben

#### E.Nr. 304:

Das Gewässer III. O. führt kein Wasser mehr und kann rekultiviert werden und durch den Wegfall kann der Ackerblock hangparallel bewirtschaftet werden und das ortsnahe Flurstück (Bild: linke Seite) besser erschlossen ist. Des Weiteren wird das ortsnahe Flurstück dadurch besser bewirtschaftbar.



E.Nr. 304: Blick von Nordwesten auf den Graben

### III. Erläuterungsbericht

#### E.Nr. 305:

Hier soll auf dem Grünland eine Hochwasserschutzmaßnahme der Gemeinde gestaltet werden. Zu diesem Standort liegen bereits ältere Untersuchungen der Gemeinde vor. Geplant wäre eine kleine Aufwallung linksseitig des Grabens mit Rückstaumöglichkeit auf dem Grünland und geregelter Abfluss über den Graben.



E.Nr. 305: Blick auf den geplanten Maßnahmenbereich

#### E.Nr. 306:

Hier soll auf dem Grünland eine Hochwasserschutzmaßnahme der Gemeinde gestaltet werden. Zu diesem Standort liegen bereits ältere Untersuchungen der Gemeinde vor. Geplant ist durch die natürliche Talform des Grünlands eine Staumöglichkeit zu errichten, um den Abfluss in den Ort zu begrenzen.



E.Nr. 306: Blick auf den geplanten Maßnahmenbereich

### III. Erläuterungsbericht

#### 3.2.4 Naturschutz- und Landschaftspflege

##### 3.2.4.1 Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe durch den Wegebau und die Rekultivierungen:

Auf der Grundlage einer maßnahmenbezogenen Landschaftsbestandsaufnahme sind unter Berücksichtigung der Entwicklung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes, entsprechend der Eingriffsregelung im Sinne des BNatSchG, in Verbindung mit dem NAGBNatSchG, landschaftspflegerische Maßnahmen geplant. Die im VdAF dargestellten Maßnahmen E.Nr. 500 bis 502 sind ein Ausgleich für die durch die geplanten Wegebau- und Rekultivierungsmaßnahmen bedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Als Ausgleich für den Eingriff Wegebau werden im Wesentlichen 5 m breite Gewässerrandstreifen zum Gewässerschutz sowie für weitere Offenlandarten angelegt. Sie werden mit einer mehrjährigen Wildsaatenmischung (z.B. BG 90 Firma Saatenzeller) eingesät. Diese haben gegenüber anderen Blümmischungen den Vorteil, dass sie nicht regelmäßig neu eingedrillt werden müssen.

Als schützenswertes Gewässer in der Gemarkung bietet sich die Aue, welche die Gemarkung einmal komplett von Südwesten nach Norden durchquert, geradezu optimal an. Durch die langfristige Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen mit Eichenspaltpfählen und die dauerhafte Bodenbedeckung entlang der Aue wird das Gewässer aufgewertet, da Bodeneinträge abnehmen werden. Neben den Bodenpartikeln gelangen natürlich auch weniger Dünge- oder Pflanzenschutzmittel in die Aue und es wird langfristig die Wasserqualität verbessert. Außerdem wird, auch schon durch eine Hochstaudenflur, das Gewässer im Sommer nicht komplett der Sonne ausgesetzt und erwärmt sich langsamer.

Des Weiteren kann sich das Gewässer durch diese Maßnahme im Rahmen der Gewässerrandstreifen entwickeln, so dass auch bei Hochwasserereignissen die Ortschaft Westerhof etwas besser geschützt sein wird. Dies ist unter anderem ein Ziel der Wasserrahmenrichtlinie (kleinräumige Uferentwicklung).

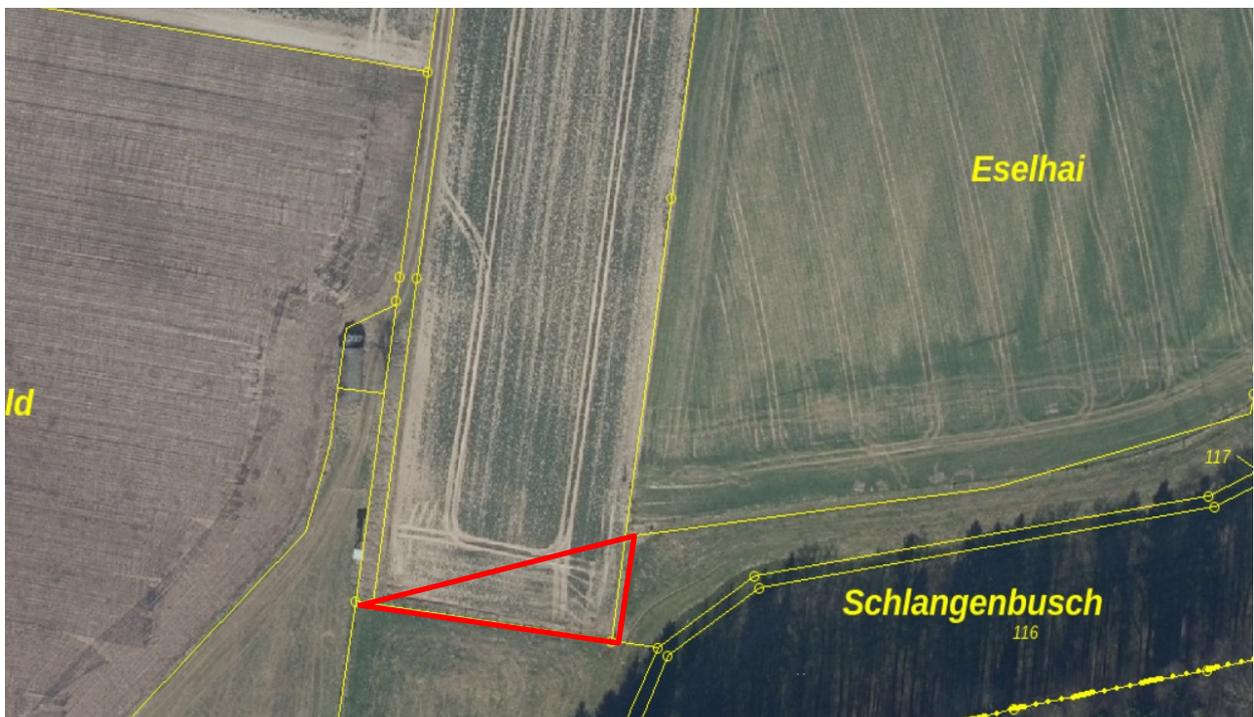
Zuletzt bieten die Randstreifen eine wichtige Vernetzungsfunktion für Niederwildarten in Mitten einer sonst eher aufgeräumten Feldflur. Sie dienen nicht nur als Lebensraum für das Niederwild, sondern bieten auch diversen Arten Schutz vor Prädatoren. Weiterhin kann man die Randstreifen somit als Stärkung/Schaffung von artenreichen Lebens- und Rückzugsräumen ansehen und man fördert so die Biodiversität in und an den Gewässern.

Insgesamt lässt sich noch sagen, dass gerade die Aue mit ihrer Lage in der Gemarkung Westerhof die Landschaft prägt und die Gewässerrandstreifen dieses Landschaftsbild natürlich aufwerten.

### III. Erläuterungsbericht



E.Nr. 500 + 501: Anlage eines Gewässerrandstreifens beidseitig entlang der Aue,  
Blick von Nordost nach Südwest



E.Nr. 502: Anlage extensives Grünland zur Verbesserung des Zuschnitts  
des Ackerblockes [Quelle: LGLN-Viewer, Orthofotos]

### III. Erläuterungsbericht

#### 3.2.5.2 Gestaltungsmaßnahmen

Neben den zu leistenden Ausgleichsmaßnahmen werden weitere Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes umgesetzt. Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens werden weitere Landschaftsentwicklungsmaßnahmen unterstützt und gefördert. Die Standorte dieser Maßnahmen sind mit den Entwurfsnummern 600 bis 607 gekennzeichnet.

Hier sind weitere Gewässerrandstreifen entlang der Aue und der Sinterbäche geplant, um diese über die Ausgleichsmaßnahmen hinaus vor Einträgen jeglicher Art zu schützen.

Die weiteren Gewässerrandstreifen (E.-Nr. 600 - 607) sind an der Aue (Träger Leineverband) und an den Sinterbächen (Träger Landkreis NOM) geplant.



E.-Nr. 602, 603 und 604: Anlage 5m breiter Gewässerrandstreifen östlich und westlich der Aue



Sinterquelle im Waldstück im südwestlichen Teil der Gemarkung

### III. Erläuterungsbericht



E.Nr. 600+601: Anlage 5m breiter Gewässerrandstreifen (rote Linien) am südlichen Sinterbach



E.Nr. 605-607: Anlage 5m breiter Gewässerrandstreifen (rote Linien) am nördlichen Sinterbach

### III. Erläuterungsbericht

#### 3.2.5 Rekultivierungsmaßnahmen

Insgesamt sollen ca. 2,3 km unbefestigte, bzw. in leichter Befestigung erstellte Wirtschaftswege rekultiviert werden. Lage und Umfang der einzelnen Maßnahmen ergeben sich aus der Karte bzw. dem VdAF (E.Nrn. 700 – 714). Die unbefestigten Wirtschaftswege werden zur Flächenoptimierung rekultiviert und in die angrenzende Nutzungsart überführt.

Darüber hinaus entstehen durch diese Maßnahmen konkurrenzfähige landwirtschaftliche Wirtschaftsstrukturen, die nach modernen Gesichtspunkten zu bewirtschaften sind.

Gleichzeitig lassen sich dadurch die Ackerschläge in Teilbereichen künftig hangparallel bewirtschaften, wodurch die Erosionsgefahr in vielen Bereichen verringert wird.

Durch den Wegfall der Wirtschaftswege verringert sich auch gleichzeitig der Unterhaltungsaufwand für die Gemeinde Kalefeld beziehungsweise dem Wasser- und Bodenverband, welcher nach der Flurbereinigung für die Wegeunterhaltung zuständig sein wird.

Dem damit eventuell einhergehenden Biotopvernetzungsverlust wird durch die neu geplante Verflechtungsstruktur der Kompensationsmaßnahmen entgegengewirkt.

Die Umsetzung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen ist abhängig von der geplanten Neuzuteilung. Die Maßnahmen werden nur umgesetzt, wenn sich eine entsprechende Zuteilung realisieren lässt. Die Umsetzung erfolgt dann mit der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung.

Es handelt sich um folgende Maßnahmen:

### III. Erläuterungsbericht

#### E.Nr. 700:

Der ca. 4 m breite Grasweg soll entfallen und zur Ackernutzung rekultiviert werden, wodurch sich die Schlaglänge verlängert. Der neu entstandene Schlag soll dann entsprechend hangparallel bewirtschaftet werden.



E.Nr. 700: Blick von Nordost nach Südwest

#### E.Nr. 702:

Der ca. 5 m breite Grasweg soll entfallen und zur Ackernutzung rekultiviert werden. Diese Rekultivierung erfolgt in der gleichen Lage wie die Entw.-Nr. 111 und 712. Die Rekultivierungen und die Ausweisung des neuen Grasweges optimieren die Flächenform in diesem Feldblock. Der neu entstandene Schlag soll dann entsprechend hangparallel bewirtschaftet werden.



E.Nr. 702: Blick von Ost nach West

### III. Erläuterungsbericht

#### E.Nr. 704:

Der ca. 3,5 m breite Grasweg soll entfallen und zur Ackernutzung rekultiviert werden. Durch den Wegfall dieses Weges entsteht ein größerer Ackerblock, der weniger Bearbeitungsgrenzen aufweist und somit effektiver bewirtschaftet wird.



E.Nr. 704: Blick von Nord nach Süd

#### E.Nr. 705:

Der im Schnitt 5 m breite Grasweg soll entfallen und zur Ackernutzung rekultiviert werden. Dadurch verlängert sich die Schlaglänge und an beiden Seiten des neuen Schrages ist ein befestigter Weg vorhanden, wodurch die Erschließung der Lage verbessert wird.



E.Nr. 705: Blick von Ost nach West

### III. Erläuterungsbericht

#### E.Nr. 706:

Der ca. 4,5 m breite Grasweg soll entfallen und zur Ackernutzung rekultiviert werden. Dadurch verlängert sich die Schlaglänge und an beiden Seiten des neuen Schlages ist ein befestigter Weg vorhanden, wodurch die Erschließung der Lage verbessert wird.



E.Nr. 706: Blick von Nordost nach Südwest

#### E.Nr. 708:

Der ca. 4,5 m breite Grasweg soll entfallen und zur Ackernutzung rekultiviert werden, wodurch die Schlagform optimiert wird. Diese Rekultivierung liegt in der gleichen Lage wie die Entw.-Nr. 110.



E.Nr. 708: Blick von Nordost nach Südwest

### III. Erläuterungsbericht

#### E.Nr. 709:

Der ca. 4 m breite Grasweg soll entfallen und zur Ackernutzung rekultiviert werden. Dadurch verlängert sich die Schlaglänge und an beiden Seiten des neuen Schlages ist ein befestigter Weg vorhanden, wodurch die Erschließung der Lage verbessert wird.



E.-Nr. 709: Blick von Südost nach Nordwest

#### E.Nr. 710:

Der ca. 4 m breite Grasweg soll entfallen und zur Ackernutzung rekultiviert werden. Dadurch wird vor allem für das südlich gelegene Flurstück die Form optimiert und der Feldblock könnte in einem bewirtschaftet werden.



E.Nr. 710: Blick von Ost nach West

### III. Erläuterungsbericht

#### E.Nr. 711:

Der ca. 4,5 m breite Grasweg soll entfallen und zur Ackernutzung rekultiviert werden. Dadurch wird die Schlagform optimiert und das Flurstück nördlich des Weges kann besser bewirtschaftet werden.



E.Nr. 711: Blick von Ost nach West

#### E.Nr. 712:

Der ca. 4 m breite Grasweg soll entfallen und zur Grünlandnutzung umgeschrieben werden. Diese Maßnahme erfolgt in der gleichen Lage wie die Entw.-Nr. 111 und 702. Die Rekultivierungen und die Ausweisung des neuen Grasweges optimieren die Flächenform in diesem Feldblock. Der neu entstandene Schlag soll dann entsprechend hangparallel bewirtschaftet werden.



E.Nr. 712: Blick von West nach Ost

### III. Erläuterungsbericht

#### E.Nr. 713:

Der ca. 4 m breite Grasweg (auf Bild rot angedeutet) soll entfallen und dem Grünland zugeschrieben werden. Der Weg befindet sich zurzeit schon in der Grünlandnutzung und ist im Gelände auch kaum noch zu erkennen.



E.Nr. 713: Blick von Norden auf den bereits genutzten Grasweg (rote Linie)

#### E.Nr. 714:

Der ca. 4 m breite Grasweg soll entfallen und dem benachbarten Grünland zugeschrieben werden. Die Umnutzung zu Grünland ist vorzuziehen, da so Ausgleichsfläche gespart wird und der Weg auch bei langfristiger Ackernutzung meist noch erkennbar bleibt.



E.Nr. 714: Blick von Nord nach Süd

#### **4. Zusammenfassung der geplanten Maßnahmen**

Als Maßnahmen zur Zielerreichung der vereinfachten Flurbereinigung Westerhof sind in diesem Plan nach § 41 FlurbG enthalten:

a) Ausbau vorhandener Wege:

mittelschwere Befestigung (Bit) auf vorhandener bituminöser Befestigung	3.990 lfd. m
mittelschwere Befestigung (DoB/Schotter) auf vorhandener bituminöser Befestigung	540 lfd. m
mittelschwere Befestigung (DoB/Schotter) auf vorhandener Schotterbefestigung	330 lfd. m
einfache Befestigung (EB/Erdweg) auf Ackerland	265 lfd. m
einfache Befestigung (EB/Erdweg) auf Grünland	70 lfd. m

Insgesamt werden 5.195 lfd. m Wege ausgebaut.

b) Rekultivierung von Wirtschaftswegen:

Rekultivierung von Schotterwegen	410 lfd. m
Rekultivierung von unbefestigten Wegen	1.965 lfd. m
Rekultivierung von Gräben	880 m <sup>2</sup>

c) Ausgleichsmaßnahmen:

Ausweisung von Gewässerrandstreifen (min. 5 m breit)	10.970 m <sup>2</sup>
Ausweisung von extensivem Grünland	600 m <sup>2</sup>
Anlage dreier Retentionsflächen	6.000 m <sup>2</sup>

d) Maßnahmen zur Sicherung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes:

Ausweisung von Gewässerrandstreifen (min. 5 m breit)	13.055 m <sup>2</sup>
--	-----------------------

Die von den geplanten Maßnahmen ausgehenden Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden vollständig durch die geplanten landschaftsgestaltenden Maßnahmen kompensiert. Diese Kompensationsmaßnahmen als auch die zusätzlichen landschaftsgestaltenden Maßnahmen im Flurbereinigungsverfahren tragen zur Zielerreichung bei.

### III. Erläuterungsbericht

#### **5. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen i. S. v. § 11 UVPG**

Die in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellten Planungen von Wegebau-  
maßnahmen sind zum Teil Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und  
des Landschaftsbildes im Sinne §§ 13 ff BNatSchG und können zu Beeinträchtigungen  
der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes führen.

In dem Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (VdAE), werden alle von  
den etwaigen Eingriffen ausgehenden Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und  
Landschaftsbild im Einzelnen beschrieben. Jedem Eingriff werden dann entspre-  
chende Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet.

Es wird bei allen Eingriffen ein angemessener Ausgleich erreicht werden. Es bleibt  
nach Ausführung der Maßnahme keine erhebliche Beeinträchtigung von Natur und  
Landschaft zurück.

Der Landkreis Northeim – untere Naturschutzbehörde hat bei der Abstimmung zur  
UVP-Vorprüfung folgende Anmerkung vorgebracht:

1. Nach gegenwärtigem Erkenntnisstand lassen sich alle geplanten Maßnahmen im  
Flurbereinigungsgebiet naturschutzrechtlich kompensieren.
2. Nachteilige und nachhaltige Auswirkungen im Hinblick auf Natur und Landschaft  
sind voraussichtlich nicht zu erwarten.
3. Auf Grund der Gesamteinschätzung ist eine UVP nicht erforderlich.

Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz  
(UVPG) ist daher nicht zu erwarten, da erhebliche Eingriffe durch die geplanten Bau-  
maßnahmen nicht zu erwarten sind bzw. durch entsprechende Ausgleichsmaßnah-  
men keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

Auf der Grundlage der o.g. Kriterien ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen  
Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben –  
Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG – eine Umwelt-  
verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese allgemeine Vorprüfung hat für das  
vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Westerhof ergeben, dass von dem Vorhaben  
keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird mit Bekanntgabe des ML festgestellt, dass für das Vorhaben  
keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, der Arten und Lebens-  
gemeinschaften sowie des Landschaftsbildes werden im Sinne des Naturschutzrech-  
tes ausgeglichen. Da die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederher-  
gestellt werden, gehen von dem Vorhaben keine erheblichen und nicht ausgleichbaren  
Umweltauswirkungen aus.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) ist daher nicht erforderlich.